

NIEDERSCHRIFT der
 öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
 vom 24.09.2015, 18:00 Uhr,
 unter dem Vorsitz von Bgm. Hedi Wechner,
 Ort: VZ Komma, großer Saal
 42gr240915

Anwesend sind:

Stimmberechtigte Personen:

Frau Bgm. Hedi Wechner	SPÖ	
Frau Vzbgm. Evelin Treichl	Bgm-Liste	
Herr Vzbgm. Dr. Andreas Taxacher	Team Wörgl	
Herr STR Dr. Daniel Wibmer	Bgm-Liste	
Herr STR Mario Wiechenthaler	FWL	
Herr GR Manfred Mohn	Bgm-Liste	
Herr GR Korbinian Auer	Bgm-Liste	
Herr GR Günther Ladstätter	Bgm-Liste	
Herr GR Mag. Johannes Puchleitner	Bgm-Liste	
Herr GR Hubert Aufschnaiter	Bgm-Liste	
Herr GR Christian Pumpfer	SPÖ	
Herr GR Christian Kovacevic	SPÖ	
Herr GR Ekkehard Wieser	FWL	
Herr GR-Ersatz Peter Haaser	FWL	in Vertretung von GR NAbg. Carmen Schimanek
Herr GR Christian Huter	FWL	
Herr GR Ing. Emil Dander	UFW	
Herr GR Dr. Herbert Pertl	UFW	
Frau GR-Ersatz Christine Mey	Grüne	in Vertretung von GR Mag. Atzl
Herr GR Richard Götz	Grüne	
Frau GR Elke Aufschnaiter	Team Wörgl	
Frau GR-Ersatz Martina Schipflinger	Team Wörgl	in Vertretung von GR MMag. Feiersinger

Stadtamt:

Herr Mag. Alois Steiner
 Herr Dr. Johann Peter Egerbacher
 Herr DI Hermann Etzelstorfer
 Herr Helmuth Mussner

Weiters eingeladen:

Herr Mag. Reinhard Jennewein

Schriftführer/-in:

Frau Angela Pecherstorfer

Abwesend sind:

Stimmberechtigte Personen:

Frau GR NAbg. Carmen Schimanek	FWL	entschuldigt
Herr GR Mag. Alexander Atzl	Grüne	entschuldigt

Frau GR MMag. Christiane Feiersinger Team Wörgl entschuldigt

TAGESORDNUNG:

1. Zur Tagesordnung
- 1.1. Absetzung TOP 5.1. Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst. 178/1, 178/2, 179 (KG Wörgl-Rattenberg) Felbermayr - Gewerbepark
- 1.2. Absetzung TOP 5.7. Antrag Bebauungsplan im Bereich der Gst. 265/1, 265/12 und 265/13 (KG Wörgl-Kufstein) Prof. Schunbach-Straße
- 1.3. Absetzung TOP 6.5. Antrag FWL Bahnhaltestelle im Gewerbegebiet Wörgl
2. Abstimmung über Behandlung im Vertraulichen Teil
- 2.1. Antrag Fischerfeld, Klage WIST - Stadtgemeinde iS. Servitut
- 2.2. Antrag Subvention Stadtmarketing Wörgl GmbH
3. Protokollgenehmigung
4. Angelegenheiten der Bürgermeisterin
- 4.1. Antrag GR-Wahl 2016, Festlegung der Anzahl der Beisitzer für die Gemeindewahlbehörde
- 4.2. Antrag GR-Wahl 2016, Festlegung der Anzahl der BeisitzerInnen für die einzelnen Wahlsprengel
- 4.3. Antrag Fischerfeld, Klage WIST - Stadtgemeinde iS Servitut
5. Angelegenheiten des Ausschusses für Stadtentwicklung
- 5.1. Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst. 178/1, 178/2, 179 KG Wörgl-Rattenberg) Felbermayr - Gewerbepark
- 5.2. Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst. 769/3, 769/4 u.a. KG Wörgl - Kufstein (Weiler Haus)
- 5.3. Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst. 509/1 KG Wörgl-Kufstein Mayrhofen (Exenberger)
- 5.4. Antrag (Bericht) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. .246 und 120/7 (KG Wörgl-Rattenberg) Dr. Hausberger -- Karl Schönherr-Straße
- 5.5. Antrag Erlassung Bebauungsplan im Bereich der Gst. 97/2 (KG Wörgl-Kufstein) Bahnhofstraße (ehem. Stampflgebäude)
- 5.6. Antrag Änderung Bebauungsplan Seniorenwohn- und Pflegeheim Wörgl im Bereich des Gst.158/12 (KG Wörgl-Kufstein)
- 5.7. Antrag Bebauungsplan im Bereich der Gst. 265/1, 265/12 und 265/13 (KG Wörgl-Kufstein) Prof. Schunbach-Straße
- 5.8. Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst. 506/1 KG Wörgl-Kufstein Mayrhofen, Rieder Manfred , Stoffen
- 5.9. Antrag Änderung Bebauungsplan im Bereich der Gst. 769/1 (KG Wörgl-Kufstein) Wohnungseigentum (WE) - Dr. Angeli-Straße
6. Angelegenheiten des Ausschusses für Verkehr
- 6.1. Antrag Verordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h auf der Nordtangente von der Abfahrt Shell-Tankstelle bis zur Einmündung in die Ferdinand Raimund-Straße

- 6.2. Antrag Verordnung des Schutzweges Wildschönauer Straße südlich der Firma Ascher
- 6.3. Antrag Einführung Halte- und Parkverbot entlang den Häusern Wehrburgstraße 2b, 2c
- 6.4. Antrag Wörgler Grüne Stop Weiterbau der Nordtangente, bis alle wichtigen kommunalen Gebäude erneuert, renoviert oder erweitert wurden
- 6.5. Antrag FWL Bahnhaltestelle im Gewerbegebiet Wörgl
- 6.6. Antrag Wörgler Grüne Gestaltung Bahnhofstraße ausgehend vom Polylog in Richtung Norden nach den Richtlinien von "Shared Space"
- 6.7. Antrag Wörgler Grüne Linienführung Citybuslinie 4
7. Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung
- 7.1. Antrag GR NAbg. Schimanek, notwendige Adaptierung des alten "Recyclinghofes" für die Unterbringung von Feuerwehrfahrzeugen
8. Angelegenheiten des Ausschusses für Kultur
- 8.1. Antrag Wörgler Grüne, Namensgebung unbenannte Verbindungsstraße von der Brixentaler Straße zur Solothurner Straße
9. Berichte aus den Ausschüssen
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 10.1. Bericht GR Wieser wg. Verkehrsspiegel gegenüber ÖAMTC
- 10.2. Bericht GR Wieser wg. Entsorgung gelber Sack an der Brixentaler Straße
- 10.3. Anfrage GR Huter wg. Widmung von Bad Eisstein
- 10.4. Anfrage GR Götz wg. Radweg an der Brixentaler Ache
- 10.5. Anfrage von StR Wiechenthaler wg. Flüchtlinge in Wörgl
11. Vertraulicher Teil
- 11.1. Antrag Subvention Stadtmarketing Wörgl GmbH

Die Vorsitzende eröffnet um **18:00** Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und geht sogleich in die Tagesordnung über.

X Beschlussfähigkeit gegeben.

1. Zur Tagesordnung

Diskussion:

Die Vorsitzende erklärt, dass der Gemeinderat nicht in Originalbesetzung tagt. Die Vertretung von GR MMag. Christiane Feiersinger ist GR-Ersatzmitglied Martina Schipflinger, welche bereits angelobt ist. Die Vertretung von Gemeinderat Mag. Alexander Atzl ist GR-Ersatzmitglied Christine Mey, die ebenso bereits angelobt ist und die Vertretung von GR Carmen Schimanek ist GR-Ersatzmitglied Peter Haaser, welcher ebenso angelobt ist.

1.1. Absetzung TOP 5.1. Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst.

178/1, 178/2, 179 (KG Wörgl-Rattenberg) Felbermayr - Gewerbepark**Diskussion:**

Vzbgm. Dr. Andreas Taxacher bittet um Absetzung des TOP 5.1. Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst. 178/1, 178/2, 179 KG Wörgl-Rattenberg) Felbermayr - Gewerbepark, da hierzu das naturschutzfachliche Gutachten noch nicht eingetroffen ist.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Absetzung des TOP 5.1. Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst. 178/1, 178/2, 179 (KG Wörgl-Rattenberg) Felbermayr.

Abstimmung:

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

1.2. Absetzung TOP 5.7. Antrag Bebauungsplan im Bereich der Gst. 265/1, 265/12 und 265/13 (KG Wörgl-Kufstein) Prof. Schunbach-Straße**Diskussion:**

Vzbgm. Dr. Andreas Taxacher bittet ebenso um Absetzung von TOP 5.7. Antrag Bebauungsplan im Bereich der Gst. 265/1, 265/12 und 265/13 (KG Wörgl-Kufstein) Prof. Schunbach-Straße, da der vom Stadtrat genehmigte Vertrag noch nicht unterschrieben worden ist, wobei die Vertragsunterzeichnung vom Ausschuss als unbedingte Voraussetzung für die Beschlussfassung beschlossen wurde.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Absetzung des TOP 5.7. Antrag Bebauungsplan im Bereich der Gst. 265/1, 265/12 und 265/13 (KG Wörgl-Kufstein) Prof. Schunbach-Straße.

Abstimmung:

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

1.3. Absetzung TOP 6.5. Antrag FWL Bahnhofstestelle im Gewerbegebiet Wörgl**Diskussion:**

STR Mario Wiechenthaler ersucht, den TOP 6.5. Antrag FWL Bahnhofstestelle im Gewerbegebiet Wörgl abzusetzen, da die FWL den Antrag zurück zieht, nachdem im Verkehrsausschuss anscheinend besprochen wurde, dass dieser Bereich eventuell mit einer Citybuslinie verbunden werden soll.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, den TOP 6.5. Antrag FWL Bahnhofstestelle im Gewerbegebiet Wörgl von der Tagesordnung abzusetzen.

Abstimmung:

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

2. Abstimmung über Behandlung im Vertraulichen Teil

Diskussion:

Die Vorsitzende ersucht um Behandlung der nachstehenden Tagesordnungspunkte in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates (vertraulicher Teil):

2.1. Antrag Fischerfeld, Klage WIST - Stadtgemeinde iS. Servitut**Beschluss mit Abstimmung:**

Der Gemeinderat beschließt die Behandlung des Antrages Fischerfeld, Klage WIST – Stadtgemeinde iS. Servitut im vertraulichen Teil.

Abstimmung: Ja 3 Nein 18 Enthaltung 0 Befangen 0

2.2. Antrag Subvention Stadtmarketing Wörgl GmbH**Beschluss mit Abstimmung:**

Der Gemeinderat beschließt die Behandlung des Antrages Subvention Stadtmarketing Wörgl GmbH im vertraulichen Teil.

Abstimmung: Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

3. Protokollgenehmigung**Diskussion:**

Nachdem es keine Änderungswünsche zum letzten GR-Protokoll gibt, wird das Protokoll der 41. Sitzung des Gemeinderates vom 02.07.15 einstimmig genehmigt.

Beschluss mit Abstimmung:

Das Protokoll der 41. Sitzung vom 02.07.15 des Gemeinderates wird einstimmig genehmigt.

ungeändert beschlossen Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4. Angelegenheiten der Bürgermeisterin**4.1. Antrag GR-Wahl 2016, Festlegung der Anzahl der Beisitzer für die Gemeindewahlbehörde****Sachverhalt:**

Für die GR-Wahl 2016 ist die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde vom Gemeinderat festzulegen.

Die Gemeindewahlbehörde besteht aus der Wahlleiterin und deren StellvertreterIn sowie 3 – 8 BeisitzerInnen und ebenso vielen Ersatzpersonen.

Die Aufteilung der BeisitzerInnen/Ersatzbeisitzerinnen auf die Parteien erfolgt nach dem d'Hondtschen Prinzip.

Anlässlich der GR-Wahl 2010 wurde die Anzahl der BeisitzerInnen/Ersatzpersonen für die Gemeindewahlbehörde mit jeweils 3 Personen bestimmt.

Der Gemeinderat wird um Entscheidung hinsichtlich der Anzahl der BeisitzerInnen/Ersatzpersonen ersucht.

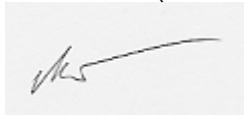
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Gesamtwahlkosten: ca. € 14.000,--		Ist im Budget 2016 zur berücksichtigen

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(17.6.2015):

1/010-7291(Wahlkosten). Die beantragten Mittel sind im Budget 2016 vorzusehen.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Anzahl der BeisitzerInnen und Ersatzpersonen für die GR-Wahl 2016 mit jeweils 3 Personen fest zu legen.

Die Aufteilung der BeisitzerInnen/Ersatzpersonen auf die einzelnen Parteien hat nach dem d'Hondtschen System zu erfolgen.

Diskussion:

Keine Wortmeldungen

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, die Anzahl der BeisitzerInnen und Ersatzpersonen für die GR-Wahl 2016 mit jeweils 3 Personen fest zu legen.

Die Aufteilung der BeisitzerInnen/Ersatzpersonen auf die einzelnen Parteien hat nach dem d'Hondtschen System zu erfolgen.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4.2. Antrag GR-Wahl 2016, Festlegung der Anzahl der BeisitzerInnen für die einzelnen Wahlsprengel

Sachverhalt:

Vom Gemeinderat ist für die GR-Wahl 2016 vom Gemeinderat die Anzahl der BeisitzerInnen für die Sprengelwahlbehörden festzulegen.

Gem. TGO bestehen die Sprengelwahlbehörden aus dem/der Vorsitzenden (und StellvertreterIn) sowie 3 – 8 BeisitzerInnen / Ersatzpersonen.

Die Aufteilung der BeisitzerInnen (und deren Ersatzpersonen) erfolgt nach dem d´Hondtschen System.

Bei der letzten GR-Wahl wurde die Anzahl der BeisitzerInnen (und deren Ersatzpersonen) mit jeweils 3 Personen festgelegt.

Der Gemeinderat wird um Entscheidung hinsichtlich der Anzahl der BeisitzerInnen (u. Ersatzpersonen) für die Sprengelwahlbehörden ersucht.

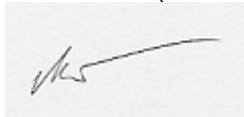
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Wahlgesamtkosten: ca. 14.000,--		Ist im Budget 2016 einzuplanen

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(17.6.2015):

1/010-7291(Wahlkosten). Die beantragten Mittel sind im Budget 2016 vorzusehen.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Anzahl der BeisitzerInnen (Ersatzpersonen) für die Sprengelwahlbehörden bei der GR-Wahl 2016 mit jeweils 3 Personen festzulegen.

Die Aufteilung der BeisitzerInnen (Ersatzpersonen) hat nach dem d´Hondtschen Prinzip zu erfolgen.

Diskussion:

Keine Wortmeldungen

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, die Anzahl der BeisitzerInnen (Ersatzpersonen) für die Sprengelwahlbehörden bei der GR-Wahl 2016 mit jeweils 3 Personen festzulegen.

Die Aufteilung der BeisitzerInnen (Ersatzpersonen) hat nach dem d´Hondtschen Prinzip zu erfolgen.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4.3. Antrag Fischerfeld, Klage WIST - Stadtgemeinde iS Servitut

Sachverhalt:

Wie bereits bekannt, hat die WIST gegen die Stadtgemeinde Wörgl eine Klage auf Aberkennung und Löschung des Servituts Fischerfeld eingebracht.

Mit der Klagebeantwortung wurde Fr. Dr. Moritz beauftragt. Da zwischenzeitig die Meinung geäußert wurde, dass Fr. Dr. Moritz aufgrund ihres bisherigen Tätigkeitsbereiches möglicherweise zu wenig mit der gegenständlichen Materie vertraut sei, stellt sich die Frage, ob das Vertretungsmandat in dieser Sache einer anderen RA-Kanzlei übertragen werden soll. Von Hrn. Götz wurde Hr. RA Mag. Gamsjäger als kompetenter Anwalt für derartige Fälle genannt.

Die Verfahrenskosten richten sich einerseits nach dem Streitwert (€ 50.000,00) und andererseits nach der Dauer des Verfahrens. Sie können daher dzt. auch nicht annähernd bekannt gegeben werden. Da es sich hier um eine Grundsatzentscheidung handelt, deren Folgen vermutlich weit über Wörgl hinausgeht, handelt, ist mit einer langen Verfahrensdauer zu rechnen.

Der Stadtrat wird um Entscheidung ersucht.

Neuer Sachverhalt zur GR-Sitzung am 24.9.2015:

In der letzten GR-Sitzung wurde unter dem TO-Pkt. Allfälliges ein möglicher Wechsel unserer Rechtsvertretung iS Servitut Fischerfeld angesprochen.

In der Zwischenzeit fand im Beisein der Bürgermeisterin, beider Vizebürgermeister sowie STR Dr. Wibmer ein Gespräch mit Hrn. RA Mag. Gamsjäger statt.

Hr. Mag. Gamsjäger war vor seinem Wechsel in eine RA-Kanzlei im öffentlichen Verwaltungsbereich tätig. In diesem Zusammenhang konnte er auch viel Erfahrung im Bereich Baurecht und Raumordnung sammeln. Schon als RAA war er viel für Gemeinden tätig bzw. hat er diese auch vor Gericht vertreten. Dzt. vertritt er die Gemeinde Thaur dauernd (dort vertritt er die Behörde auch in schwierigeren Bauangelegenheiten), andere Gemeinde vertritt er sporadisch.

Bei seiner Vorstellung im Stadtamt hinterließ Hr. Mag. Gamsjäger einen sehr kompetenten Eindruck. Er sieht in der gegenständlichen Rechtssache durchaus Chancen für die Stadtgemeinde, den Prozess zu gewinnen, er brachte aber auch zum Ausdruck, dass es sich hier nicht um eine „gemähte Wiese“ handelt.

Hinsichtlich der Vertretungskosten führte er aus, dass er, sofern die tatsächlichen Kosten die nach RA-Tarif abrechenbaren Kosten überschreiten, nach dem in der Anlage ersichtlichen Stundensatz abrechnet. Da es sich um die erste Vertretung der Stadtgemeinde Wörgl handeln würde, kommt ein Pauschalhonorar für ihn nicht in Betracht.

Das Verfahren selbst kann sich, sofern nicht im Prozessverlauf eine außergerichtliche Einigung erfolgt, durchaus über mehrere Instanzen ziehen, da die gegenständliche Rechtsfrage auch für andere Gemeinden von erheblichen Interesse sein kann. Die Kosten sind daher dzt. nicht abschätzbar.

Der GR wurde daher mittels Umlaufbeschluss um Entscheidung ersucht, ob in der Rechtssache Servitut Fischerfeld Fr. Dr. Moritz das Mandat entzogen und dieses künftig Hrn. Mag. Gamsjäger übertragen werden soll.

Der Beschlussvorschlag lautete:

„Der Gemeinderat beschließt, in der anhängigen Rechtssache Servitut Fischerfeld Fr. RA Dr. Moritz das bisher erteilte Mandat zu entziehen und ab sofort Hrn. RA Mag. Gamsjäger mit der Vertretung der Stadtgemeinde Wörgl zu betrauen.“

Die Mitglieder des Gemeinderates sprachen sich mehrheitlich für den Anwaltswechsel aus. Für den Beschlussvorschlag stimmten 11 Gemeinderäte, dagegen 8 Gemeinderäte, 2 GR-Mitglieder gaben keine Erklärung ab.

Der oa. Beschlussvorschlag gilt daher bereits als angenommen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
dzt. nicht bekannt		

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Klage WIST
Klagebeantwortung

Stellungnahme FC(15.7.2015):

Derzeit keine Stellungnahme möglich, da Kosten unbekannt.



Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, in der Rechtssache WIST – Stadtgemeinde Wörgl weiterhin Fr. Dr. Moritz mit der Vertretung der Stadt zu betrauen / Fr. Dr. Moritz die Vertretung der Stadt zu entziehen und Hrn./ Fr. damit zu beauftragen.

Beschluss des GR:

Der Gemeinderat beschließt, in der anhängigen Rechtssache Servitut Fischerfeld Fr. RA Dr. Moritz das bisher erteilte Mandat zu entziehen und ab sofort Hrn. RA Mag. Gamsjäger mit der Vertretung der Stadtgemeinde Wörgl zu betrauen.

Diskussion:

Stadtsamtsleiter Mag. Steiner berichtet kurz über den Sachverhalt.

GR Dr. Pertl fragt nach, ob es zwischen Frau RA Dr. Moritz und der Gemeinde Unstimmigkeiten gegeben habe oder weshalb man nun diese nicht mehr damit beauftragen möchte.

Hierauf erklärt Vbgm. Treichl, dass es keine Unstimmigkeiten gegeben habe und man hierbei auch nicht die Fähigkeiten von Frau RA Dr. Moritz in Frage stellen möchte, sondern lediglich die Vorgehensweise von Frau Bgm. Wechner, nachdem diese Frau RA Dr. Moritz ohne vorherige Befragung des Gemeinderates beauftragt hat.

STR Wiechenthaler wird diesem Antrag nicht zustimmen, da er der Meinung ist, dass Frau RA Dr. Moritz durchaus dafür geeignet wäre und zudem die Kosten von Herrn RA Mag. Gamsjäger nicht vorhersehbar sind.

GR Ing. Dander findet diese Vorgehensweise mehr als befremdend und als nicht vertretbar, zudem die Optik mehr als schlecht ist. Primär laufen die Verhandlungen auf zivilrechtlicher Basis, nicht auf raumordnungs- oder verwaltungsrechtlicher Ebene.

GR Dr. Pertl kann dies lediglich als Revancheakt von Vbgm. Treichl bewerten, welche dies dementiert und entgegnet, dass dies ein äußerst spezifischer Fall sei und es in Tirol nur zwei Spezialisten auf diesem Gebiet gebe, wobei einer davon befangen ist und der zweite eben Herr RA Mag. Gamsjäger sei.

GR Wieser erkundigt sich nach den Kosten der zwei Anwälte, worauf GR Dr. Pertl erklärt, dass Frau RA Dr. Moritz nach RA-Tarif verrechnet und Herr RA Mag. Gamsjäger nach Stunden, wodurch keine Kosten abschätzbar sind.

Die Vorsitzende merkt an, dass Frau RA Dr. Moritz ihrerseits deswegen so kurzfristig beauftragt wurde, da eine schnelle Beantwortung der Klage nötig war und sie Frau RA Dr. Moritz ihr volles Vertrauen schenke. In diesem Zug möchte sie sich trotz Abwesenheit von RA Dr. Moritz für diese Handlungsweise, die sie nicht verstehen kann, entschuldigen.

STR Wiechenthaler hakt nach, ob man im Falle der Beauftragung von Hrn. RA Mag. Gamsjäger tatsächlich mit höheren Kosten rechnen müsse, worauf GR Dr. Pertl die Möglichkeit bestätigt. Die Vorsitzende fügt hinzu, dass lt. Herrn RA Mag. Gamsjäger dies keine „gemähte Wiese“ sei und dies sogar ein Musterprozess für Österreich werden könnte. Die Kosten sind leider nicht bezifferbar.

GR Götz ist ebenso der Meinung, dass diese Entscheidung hätte vom Gemeinderat gemeinsam getroffen werden sollen und sieht kein Problem darin, Fr. RA Dr. Moritz das bisher erteilte Mandat zu entziehen und ab sofort Hrn. RA Mag. Gamsjäger mit der Vertretung der Stadtgemeinde Wörgl zu betrauen.

Nach weiterer kurzer Diskussion wird über den Antrag abgestimmt.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, in der anhängigen Rechtssache Servitut Fischerfeld Fr. RA Dr. Moritz das bisher erteilte Mandat zu entziehen und ab sofort Hrn. RA Mag. Gamsjäger mit der Vertretung der Stadtgemeinde Wörgl zu betrauen.

ungeändert beschlossen

Ja 12 Nein 9 Enthaltung 0 Befangen 0

5. Angelegenheiten des Ausschusses für Stadtentwicklung

5.1. Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst. 178/1, 178/2, 179 KG Wörgl-Rattenberg) Felbermayr - Gewerbepark

Sachverhalt:

Die Firma Felbermayr Transporte und Hebetchnik Gmbh & Co KG strebt für Teilflächen der Gst. 178/1, 178/2 (KG Wörgl-Rattenberg) und Teilflächen des Gst. 179 (KG Wörgl-Rattenberg) im Gesamtausmaß von 7820 m² die Nutzung als Lagerplatz für Maschinen und Baumaterialien an. Die betroffenen Flächen liegen östlich in ca. 50 m Entfernung des Firmenstandortes im Bereich des Gewerbeparkes zwischen Inntalautobahn und ÖBB Bahnstrecke unmittelbar westlich des Gießen.

Die betroffenen Flächen sind in der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes als baulicher Entwicklungsbereich für vorwiegend gewerbliche Nutzung festgelegt.

Gemäß dem vorgesehenen Gefahrenzonenplan liegen die Flächen im Bereich der Roten Zone. Demnach ist eine Baulandeignung nur bedingt gegeben. Die Anregungen wurden dahingehend beraten, dass eine Sonderflächenwidmung gemäß § 43 TROG 2011 mit Bestimmung des Verwendungszweckes möglich ist.

Im Rahmen der gegenständlichen Änderung erfolgt zudem eine Widmungsberichtigung für eine Teilfläche des Gst.179 im Ausmaß von 145 m² im Bereich der bestehenden Tennisanlage.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
----------------------	-------------------------	------------------------------------

€ 500,00	Keine	J
----------	-------	---

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Sachverhalt ste201015:

Bei der letzten Gemeinderatssitzung am 24.09.2015 wurde der Antrag Flächenwidmungsplanänderung Felbermayr von der Tagesordnung abgesetzt, weil das naturkundefachliche Gutachten noch nicht eingelangt war.

Nunmehr wurde auch das naturkundefachliche Gutachten beigebracht, sodass die neuerliche Behandlung im Gemeinderat gewährleistet werden kann.

Anlagen:

Erläuterungsbericht
Flächenwidmungsplan

Stellungnahme FC:

Stellungnahme erforderlich.

1/030- 7289

Es stehen noch Mittel in Höhe von 68.400 € zur Verfügung (Stand 25.8.2015)

DI Schatz/25.8.2015

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke 178/1, 178/2 und 179 KG Wörgl-Rattenberg zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 28.09.2015 bis 27.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück 178/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg (70531) (rund 4312 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 Abs. 1 a, Festlegung Erläuterung: Lagerplatz für Maschinen und Baugeräte, Ausschluss von Lagerware, die geeignet ist im Hochwasserfall das Gefährdungs- und Schadenspotenzial zu erhöhen (zB Gewässerverunreinigung und /oder Abdrift), Festlegung Kürzel: LpMuB

sowie

Grundstück 178/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg (70531) (rund 218 m²) von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung Art der Anlage, Festlegung Erläuterung: Tennisanlage, Festlegung Kürzel: Te 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 Abs. 1 a, Festlegung Erläuterung: Lagerplatz für Maschinen und Baugeräte, Ausschluss von Lagerware, die geeignet ist im Hochwasserfall das Gefährdungs- und Schadenspotenzial zu erhöhen (zB Gewässerverunreinigung und /oder Abdrift), Festlegung Kürzel: LpMuB

sowie

Grundstück 178/2 KG 83021 Wörgl-Rattenberg (70531) (rund 1085 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 Abs. 1 a, Festlegung Erläuterung: Lagerplatz für Maschinen und Baugeräte, Ausschluss von Lagerware, die geeignet ist im Hochwasserfall das Gefährdungs-

und Schadenspotenzial zu erhöhen (zB Gewässerverunreinigung und /oder Abdrift), Festlegung Kürzel: LpMuB

sowie

Grundstück 179 KG 83021 Wörgl-Rattenberg (70531) (rund 2204 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 Abs. 1 a, Festlegung Erläuterung: Lagerplatz für Maschinen und Baugeräte, Ausschluss von Lagerware, die geeignet ist im Hochwasserfall das Gefährdungs- und Schadenspotenzial zu erhöhen (zB Gewässerverunreinigung und /oder Abdrift), Festlegung Kürzel: LpMuB

sowie

Grundstück 179 KG 83021 Wörgl-Rattenberg (70531) (rund 145 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung Art der Anlage, Festlegung Erläuterung: Tennisanlage, Festlegung Kürzel: Te

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 42 ste201015:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke 178/1, 178/2 und 179 KG Wörgl-Rattenberg zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 09.11.2015 bis 07.12.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück 178/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg (70531) (rund 4312 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 Abs. 1 a, Festlegung Erläuterung: Lagerplatz für Maschinen und Baugeräte, Ausschluss von Lagerware, die geeignet ist im Hochwasserfall das Gefährdungs- und Schadenspotenzial zu erhöhen (zB Gewässerverunreinigung und /oder Abdrift), Festlegung Kürzel: LpMuB

sowie

Grundstück 178/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg (70531) (rund 218 m²) von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung Art der Anlage, Festlegung Erläuterung: Tennisanlage, Festlegung Kürzel: Te 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 Abs. 1 a, Festlegung Erläuterung: Lagerplatz für Maschinen und Baugeräte, Ausschluss von Lagerware, die geeignet ist im Hochwasserfall das Gefährdungs- und Schadenspotenzial zu erhöhen (zB Gewässerverunreinigung und /oder Abdrift), Festlegung Kürzel: LpMuB

sowie

Grundstück 178/2 KG 83021 Wörgl-Rattenberg (70531) (rund 1085 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 Abs. 1 a, Festlegung Erläuterung: Lagerplatz für Maschinen und Baugeräte, Ausschluss von Lagerware, die geeignet ist im Hochwasserfall das Gefährdungs- und Schadenspotenzial zu erhöhen (zB Gewässerverunreinigung und /oder Abdrift), Festlegung Kürzel: LpMuB

sowie

Grundstück 179 KG 83021 Wörgl-Rattenberg (70531) (rund 2204 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 Abs. 1 a, Festlegung Erläuterung: Lagerplatz für Maschinen und Baugeräte, Ausschluss von Lagerware, die geeignet ist im Hochwasserfall das Gefährdungs- und Schadenspotenzial zu erhöhen (zB Gewässerverunreinigung und /oder Abdrift), Festlegung Kürzel: LpMuB

sowie

Grundstück 179 KG 83021 Wörgl-Rattenberg (70531) (rund 145 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung Art der Anlage, Festlegung Erläuterung: Tennisanlage, Festlegung Kürzel: Te

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

von TO abgesetzt

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5.2. Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst. 769/3, 769/4 u.a. KG Wörgl - Kufstein (Weiler Haus)

Sachverhalt:

Zur Schaffung von einheitlichen Bauplätzen im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2011 sollen im Weiler Haus Teilflächen der Grundstücke 769/3, 769/4 und 769/5 im Gesamtausmaß von 246 m² von Freiland § 41 TROG 2011 in Bauland Wohngebiet § 38 Abs. 1 TROG 2011 umgewidmet werden. Zudem erfolgt im Zuge dessen eine Widmungsberichtigung im Bereich der Gst. 768 und 769/6 im Gesamtausmaß von 191 m² von Bauland Wohngebiet § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Freiland § 41 TROG 2011 sowie die Festlegung eines bestehenden örtlichen Verkehrsweges gem § 53 Abs. 3 TROG 2011 und dazu erforderlichen Umwidmung von Wohngebiet § 38 Abs. 1 TROG 2011 bzw. Freiland § 41 TROG 2011 im Gesamtausmaß von 1776 m².

Das Planungsgebiet im Gesamtausmaß von 2213 m² liegt im Bereich Weiler Haus im südöstlichen Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Dr. Angeli Straße südlich des Hauserwirtes. Die betroffenen Flächen sind unbebaut bzw. betreffen die bereits bestehende Erschließungsstraße und sind gem. FWP als Freiland § 41 bzw. Wohngebiet § 38 Abs. 1 TROG 2011 gewidmet.

Die südlich, westlich und östlich angrenzenden Flächen sind unbebaut, als Freiland § 41 gewidmet und werden landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die nördlich angrenzenden Flächen sind als Wohngebiet § 38 Abs. 1 gewidmet und teilweise bereits bebaut.

Bei der Umwidmung von Freiland in Wohngebiet im Bereich der Grundstücke 769/3, 769/4 und 769/5 handelt es sich um eine geringfügige Erweiterung von bereits bestehendem Bauland

Wohngebiet § 38 Abs. 1 zur Anpassung der Baulandgrenzen an die bestehenden Grundgrenzen und damit zur Schaffung von einheitlichen Bauplätzen gemäß § 2 Abs. 12 TBO 2011.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
500,--	----	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Flächenwidmungsplan, Erläuterungsbericht

Stellungnahme FC(15.9.2015):

1/030-7289(einmalige Beratungs- und Planungskosten): Für das Jahr 2015 stehen insgesamt noch Mittel in Höhe von € 68.500,-- zur Verfügung.



Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke 768, 769/4, 769/3, 769/5, 769/6, 769/7, 1185, 1184 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 28.09.2015 bis 27.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück 1184 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 33 m²)
von Freiland § 41 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

sowie

Grundstück 1184 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 225 m²)
von Wohngebiet § 38.1 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

sowie

Grundstück 1185 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 366 m²)
von Freiland § 41 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

sowie

Grundstück 1185 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 219 m²)
von Wohngebiet § 38.1 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

sowie

Grundstück 768 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 31 m²)
von Wohngebiet § 38.1 in Freiland § 41

sowie

Grundstück 769/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 65 m²)
von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1

sowie

Grundstück 769/4 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 68 m²)
von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1

sowie

Grundstück 769/5 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 113 m²)
von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1

sowie

Grundstück 769/6 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 160 m²)
von Wohngebiet § 38.1 in Freiland § 41

sowie

Grundstück 769/7 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 933 m²)
von Wohngebiet § 38.1 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

Vzbgm. Dr. Taxacher erläutert mittels Beamer die Planänderung und verliest sodann den Beschlussvorschlag.

GR Huter erkundigt sich, ob man in diesem Bereich hinsichtlich Hochwasserschutz bauliche Maßnahmen treffen musste, worauf Dr. Taxacher erklärt, dass dieses Gebiet weder in die gelbe noch in die rote Zone fällt.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke 768, 769/4, 769/3, 769/5, 769/6, 769/7, 1185, 1184 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 28.09.2015 bis 27.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

**Grundstück 1184 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 33 m²)
von Freiland § 41 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3**

sowie

**Grundstück 1184 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 225 m²)
von Wohngebiet § 38.1 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3
sowie**

**Grundstück 1185 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 366 m²)
von Freiland § 41 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3
sowie**

**Grundstück 1185 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 219 m²)
von Wohngebiet § 38.1 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3**

sowie

**Grundstück 768 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 31 m²)
von Wohngebiet § 38.1 in Freiland § 41**

sowie

**Grundstück 769/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 65 m²)
von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1**

sowie

**Grundstück 769/4 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 68 m²)
von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1**

sowie

**Grundstück 769/5 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 113 m²)
von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1**

sowie

**Grundstück 769/6 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 160 m²)
von Wohngebiet § 38.1 in Freiland § 41**

sowie

**Grundstück 769/7 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 933 m²)
von Wohngebiet § 38.1 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3**

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5.3. Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst. 509/1 KG Wörgl-Kufstein Mayrhofen (Exenberger)

Sachverhalt:

Zur Schaffung von einheitlichen Bauplätzen im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2011 soll in der Stadtgemeinde Wörgl eine Teilfläche der Gp. 509/1 KG Wörgl-Kufstein im Gesamtausmaß von 156 m² von Freiland § 41 TROG 2011 in Bauland Wohngebiet § 38 Abs. 1 TROG 2011 umgewidmet werden. Die Änderung basiert auf der bereits vorliegenden Vermessungsurkunde (Gz. 14-168-01) zur Grundteilung im Bereich Gp. 509/1 bzw. Anpassung der Grundgrenze der Baufl. .651 (Exenberger). Die Änderung betrifft daher den Bauplatz im Bereich der Baufläche .651 KG Wörgl-Kufstein.

Das Planungsgebiet im Gesamtausmaß von 156 m² liegt im Nahbereich der Brixentaler Straße am nördlichen Siedlungsrand der Stögersiedlung im östlichen Gemeindegebiet von Wörgl. Die betroffene Teilfläche ist unbebaut und wird als Gartenfläche genutzt. Der überwiegende nördliche Teil des betroffenen Bauplatzes ist bereits als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 gewidmet und bebaut. Hier steht ein Einfamilienhaus. Die südlich angrenzenden Flächen sind als Freiland gewidmet, unbebaut und werden landwirtschaftlich genutzt. Die westlich und östlich anschließenden Flächen sind als Wohngebiet § 38 Abs. 1 TROG 2011 gewidmet und bebaut.

Bei der Umwidmung handelt es sich um eine geringfügige Erweiterung von bereits bestehendem Bauland Wohngebiet zur Anpassung der Baulandgrenzen an die bestehenden Grundgrenzen und damit Schaffung von einheitlichen Bauplätzen gemäß § 2 Abs. 12 TBO 2011.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Zielen des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
500,--	---	J

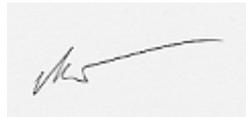
(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Flächenwidmungsplan, Erläuterungsbericht

Stellungnahme FC(15.9.2015):

1/030-7289(einmalige Beratungs- und Planungskosten): Für das Jahr 2015 stehen insgesamt noch Mittel in Höhe von € 68.500,-- zur Verfügung.



Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 509/1 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze

durch vier Wochen hindurch vom 28.09.2015 bis 27.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung Grundstück 509/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 156m²) von Freiland § 41 TROG 2011 in Wohngebiet § 38 Abs. 1 TROG 2011

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

Vbgm. Dr. Taxacher merkt an, dass dieses Gebiet in die gelbe Zone fällt.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 509/1 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 28.09.2015 bis 27.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung Grundstück 509/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 156m²) von Freiland § 41 TROG 2011 in Wohngebiet § 38 Abs. 1 TROG 2011

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5.4. Antrag (Bericht) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. .246 und 120/7 (KG Wörgl-Rattenberg) Dr. Hausberger -- Karl Schönherr-Straße

Sachverhalt:

Das Einfamilienhaus auf dem Grundstück .246 (KG Wörgl-Rattenberg) soll abgerissen, die beiden Grundstücke .246 und 120/7 (KG Wörgl-Rattenberg) zusammengelegt und mit einem Wohnhaus mit Büronutzung nach den Plänen vom Architekturbüro Moritz & Haselsberger bebaut werden.

Die Zufahrt erfolgt über die Karl Schönherr-Straße (Öffentliches Gut). Die für dieses Projekt erforderlichen 11 Autoabstellplätze sind oberirdisch unmittelbar nach der Zufahrt zum Grundstück angeordnet. Der Zugang und vier Stellplätze befinden sich unter dem auskragenden Teil des Gebäudes. Es gibt kein Untergeschoß und auch keine Tiefgarage.

Im Erdgeschoss ist ein Büro mit einer Fläche von ca. 150m² mit den entsprechenden Lagerräumen vorgesehen. Von den vier geplanten Wohnungen sind drei Wohnungen (eine 2,3 u. 4 Zi-Whg) im Obergeschoss und die vierte Wohnung (Penthouse) im Dachgeschoss vorgesehen. Das Dachgeschoss weist eine Fläche von max. 50% des Obergeschosses auf und ist allseits von der Fassade des Obergeschosses abgerückt um die Höhe des Gebäudes optisch zu reduzieren.

Der Grundabstand entlang der östlichen Grundgrenze beträgt nur 2m. Der Mindestabstand zum Aubach beträgt ca. 4m.

Die Fläche der beiden Grundstücke beträgt zusammen 749m², die Baumassendichte 2,99.

Stellungnahme Bauamt:

Grundsätzlich entspricht die Bebauung den Vorgaben des Raumordnungskonzeptes der Stadt Wörgl und den Vorgaben des Landes bezüglich Nachverdichtung. Die Büronutzung im Wohngebiet sollte auf Grund der Größe kein Problem darstellen. Bezüglich der Abstandunterschreitung zum Aubach ist die Genehmigung der Abt. Wildbach u. Lawinenverbauung einzuholen.

Seitens des Bauamtes wird die oberirdische Anordnung der Abstellplätze kritisch gesehen, ist jedoch aufgrund der genehmigten Garagen und Carports in der Nachbarschaft, akzeptabel.

Empfohlen wird das Abrücken auch von Treppe und Lift von der Fassade im östlichen Teil und die Ausführung der Brüstung über dem Obergeschoss, um das Erscheinungsbild des Dachgeschosses optisch zu minimieren (siehe Skizze). Die maximale Gebäudehöhe soll 9,3m nicht überschreiten.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	Keine	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Planunterlagen Bauprojekt
Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung

Stellungnahme FC:

Stellungnahme erforderlich.

1/030-7289 Bauamt-Einmalige Beratungs-und Planungskosten

VA2015	100.000 €
Verbraucht	34.400 €
Rechnungsvormerk	1.200 €
<u>Bestellungen/Aufträge</u>	<u>0 €</u>
Kreditrest	68.400 €

DI C.Schatz/31.8.2015

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Filzer Freuden-schuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen .246 und 120/7 (KG Wörgl-Rattenberg) zur Gänze laut planlicher und schriftlicher

Darstellung der DI Filzer Freudenschuß ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 28.09.2015 bis 27.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

GR Ing. Dander bedauert, dass man in diesem Siedlungsbereich dieses große Gebäude errichten möchte und sieht dort eine Problematik in der Infrastruktur. Er würde mehr Gefallen an zusätzlicher Grünfläche finden, nachdem dort ohnehin schon alles ziemlich verwinkelt ist.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Filzer Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen .246 und 120/7 (KG Wörgl-Rattenberg) zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der DI Filzer Freudenschuß ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 28.09.2015 bis 27.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

5.5. Antrag Erlassung Bebauungsplan im Bereich der Gst. 97/2 (KG Wörgl-Kufstein) Bahnhofstraße (ehem. Stampfgebäude)

Sachverhalt:

Das Projekt der Firma Plattner Park Bauträger GmbH im Bereich der Gst. 97/2 (KG Wörgl-Kufstein) wurde dahin abgeändert, dass nunmehr statt einem 5-geschossigen Gebäude ein 4-geschossiges mit 17 Wohneinheiten geplant ist.

Im Gebäude ist eine Tiefgarage mit 22 Stellplätze vorgesehen sowie die entsprechenden Technik- und Abstellräume. Die Tiefgarage nimmt die gesamte Fläche des Grundstückes ein.

Im Erdgeschoß sowie im 1. + 2. Obergeschoß sind jeweils 4 Wohnungen und im Dachgeschoß 3 Wohnungen geplant. Die Erdgeschoßwohnungen haben jeweils Privatgärten, die Obergeschoßwohnungen Balkone bzw. im Dachgeschoss eine Terrasse.

Die Erschließung erfolgt über die Bahnhofstraße, die Grundparzelle 96/3 (KG Wörgl-Kufstein) Öffentliches Gut und über eine Servitutsfläche der Grundparzelle 97/4 (KG Wörgl-Kufstein). Die Einfahrt der Tiefgarage liegt im nordseitigen Abstandsbereich, der Zugang und der Eingang ist im Süden situiert.

Der erforderliche Spielplatz ist im südwestlichen Bereich des Grundstückes vorgesehen.

Für das Nachbargrundstück besteht eine Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer hinsichtlich des Servitutes für die Erschließung der Gp. 97/1 (KG Wörgl-Kufstein).

Die Baumassendichte beträgt ca. 5,4?

Der Bebauungsplan wurde vom Raumplanungsbüro Terra Cognita Claudia Schönegger KG erstellt. Diesbezüglich gibt es auch eine Stellungnahme (siehe Beilage).

Seitens des Stadtbauamtes wird darauf hingewiesen, dass die für das Projekt notwendigen Stellplätze bis jetzt noch nicht nachgewiesen werden konnten. Erforderliche Parkplätze insgesamt 30 (davon sind 6 Besucherparkplätze notwendig) vorhandene Parkplätze 22 - es fehlen demnach 8 Parkplätze.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,--	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Neuer Sachverhalt 38ste050515:

Am 16.04.2015 wurde von Seiten des Architekten Ebner Klaus für das Bauvorhaben der Firma Plattner Park GmbH neue Planunterlagen vorgelegt, in welchem die laut Stellplatzverordnung notwendigen Stellplätze eingezeichnet bzw. nachgewiesen werden. An der Konfiguration des Untergeschosses ändert sich nichts, wobei die fehlenden Parkplätze mittels Parklift realisiert werden. Somit sind in Bezug auf das Baurecht alle Auflagen erfüllt.

Von Seiten des Raumplanungsbüros Terra Cognita gibt es allerdings noch Bedenken hinsichtlich der Besonnung und des Lichteinfalles im Nahbereich des Nachbargrundstückes Gugglberger.

Außerdem ist der Kinderspielplatz auf einer Restfläche zwischen den beiden Gebäudekörpern geplant, was sicherlich auch zu eventuellen Problemen führen kann.

Sollte der Ausschuss dieses Projekt in der Form befürworten, kann der Bebauungsplan entsprechend in Auftrag gegeben werden.

Neuer Sachverhalt 39ste160615:

Nachdem der Nachweis für die notwendigen Stellplätze in Form von Parkliften (siehe geänderten Plan UG und Schnitte) erbracht werden kann, wurde seitens des Stadtamtes die Erstellung eines Bebauungsplanes durch die Terra Cognita Claudia Schönegger KG beauftragt. Seitens des Stadtbauamtes wurde nochmals auf die zukünftig mögliche Bebauung im Süden hingewiesen. Eine entsprechender Nachweis der erforderlichen Belichtung laut UIB Richtlinie wurde von Seiten des Architekten DI Klaus Ebner erbracht.

Damit sind die Voraussetzungen für eine Bebauung gegeben. Siehe Erläuterungsbericht der Terra Cognita Claudia Schönegger KG.

Weiters ist zu überlegen, ob der ausgewiesene Stellplatz im EG nicht ebenso in die Tiefgarage verlegt werden kann.

Auf Grund der Lage des Grundstückes im Nahbereich der Bahnhofstraße ist zu überlegen, ob eine Wohnnutzung im Erdgeschoss zielführend ist (Alternativ Arztpraxen bzw. Büros).

Abschließend wird bemerkt, dass die Grünfläche im Verhältnis zur überbauten Fläche auf ein Minimum reduziert wurde und der erforderliche Kleinkinderspielplatz nicht die entsprechende Qualität im Hinblick auf Belichtung und Besonnung.

Neuer Sachverhalt 40ste080915:

Der Bebauungsplan im Bereich Gst. 97/2 KG Wörgl-Kufstein (ehem. Stampflgebäude) ist im Gemeinderat vom 02.07.2015 beschlossen worden. In der Kundmachungsfrist wurden dazu jedoch Stellungnahmen abgegeben, sodass eine Behandlung dieser Stellungnahmen notwendig ist und der Bebauungsplan neuerlich zu beschließen wäre.

Frau Anna Müller-Wimpissinger bringt als Nachbarin privatrechtliche Einwände vor wonach sie sich gegen die Beschränkung ihres Servitutsweges wendet und im Gegenzug einen Gebäudeabstand von der Nachbargrenze von 4 Klaftern fordert. Sollte der Servitutsweg eine Breite von 4 Metern erhalten ist sie bereit auch von der Forderung eines Abstandes der Gebäude von 4 Klaftern zu verzichten.

Ein weiterer Einwand kommt von der Wohnungseigentumsgemeinschaft Wohnanlage KR Martin Pichler-Straße 13c und 13d. Diese begründet ihren Einspruch damit, dass das beabsichtigte Bauvorhaben mit 20 Wohnungen zu massiv für das Grundstück erscheint und durch diese Wohnanlage in unmittelbarer Nähe eine weitere Lärmquelle befürchtet wird. Zu dem stellt sich die Frage, wo Besucher, Firmen, Ärzte, Rettung oder Feuerwehr im Bedarfsfall oberirdisch ihre Fahrzeuge abstellen werden.

Stellungnahme Stadtbauamt:

Die Einwände der Frau Müller-Wimpissinger sind privatrechtlicher Natur und betreffen nicht öffentlich rechtliche Bestimmungen der Tiroler Bauordnung bzw. dem Tiroler Raumordnungsgesetz.

Die Einwände der Wohnungseigentumsgemeinschaft Wohnanlage KR Martin Pichler-Str. 13 c und 13d sind an den Vorgaben des Raumplaners zu messen. Die Raumplaner sehen die vorgesehene Bebauung als durchaus angemessen an in Bezug auf die umgebende Bebauungsdichte. Eine ausordentliche Lärmquelle aus der Wohnbebauung bzw. im Kerngebiet zulässige Bebauung von vorherein abzuleiten ist nicht zulässig.

Der Hinweis auf die oberirdischen Stellplätze ist insofern zu entkräften, dass zwei oberirdische Stellplätze vorgesehen sind und zudem für Einsatzfahrzeuge ein oberirdischer Stellplatz nicht notwendig ist, da dafür eine Zufahrt ausreicht.

Den Einwänden sollte daher keine Folge gegeben werden.

Anlagen:

Bebauungsplan

Erläuterungsbericht

Neue Planunterlagen

Bebauungsplan aktuell

Erläuterungsbericht aktuell

Schnitt und UG-Plan aktuell

Stellungnahme Wohnungseigentumsgemeinschaft KR Martin Pichler-Straße 13c und 13d

Stellungnahme Anna Müller-Wimpissinger

Stellungnahme FC:

Stellungnahme erforderlich.

1/030-642 Lfd. Planungs-und Beratungskosten Bauamt

1/030-7289 Einm. Planungs-und Beratungskosten Bauamt

Die 500 € können hier bedeckt werden.

Gez. DI C.Schatz / 26.2.15

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung befürwortet die Ausführung des vorliegenden Projektes und beschließt die Beauftragung des Bebauungsplanes durch die Firma Raumplanung Terra Cognita.

Beschlussvorschlag 39ste160615:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 97/2 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Terra Cognita Claudia Schönegger KG durch vier Wochen hindurch vom 06.07.2015 bis 03.08.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 40ste080915:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung am 02-07-2015 zu Tagesordnungspunkt 5.2. gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzender Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 97/2 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Terra Cognita Claudia Schönegger KG durch vier Wochen hindurch vom 06.07.2015 bis 03.08.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt.

Frau Anna Müller-Wimpissinger bringt als Nachbarin privatrechtliche Einwände vor wonach sie sich gegen die Beschränkung ihres Servitutsweges wendet und im Gegenzug einen Gebäudeabstand von der Nachbargrenze von 4 Klaftern fordert. Sollte der Servitutsweg eine Breite von 4 Metern erhalten ist sie bereit auch von der Forderung eines Abstandes der Gebäude von 4 Klaftern zu verzichten.

Ein weiterer Einwand kommt von der Wohnungseigentumsgemeinschaft Wohnanlage KR Martin Pichler-Straße 13c und 13d. Diese begründet ihren Einspruch damit, dass das beabsichtigte Bauvorhaben mit 20 Wohnungen zu massiv für das Grundstück erscheint und durch diese Wohnanlage in unmittelbarer Nähe eine weitere Lärmquelle befürchtet wird. Zu dem stellt sich die Frage, wo Besucher, Firmen, Ärzte, Rettung oder Feuerwehr im Bedarfsfall oberirdisch ihre Fahrzeuge abstellen werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Die Einwände der Frau Müller-Wimpissinger sind privatrechtlicher Natur und betreffen nicht öffentlich rechtliche Bestimmungen der Tiroler Bauordnung bzw. dem Tiroler Raumordnungsgesetz.

Die Einwände der Wohnungseigentumsgemeinschaft Wohnanlage KR Martin Pichler-Str. 13 c und 13d sind an den Vorgaben des Raumplaners zu messen. Die Raumplaner sehen die vorgesehene Bebauung als durchaus angemessen an in Bezug auf die umgebende Bebauungsdichte. Eine ausordentliche Lärmquelle aus der Wohnbebauung bzw. im Kerngebiet zulässige Bebauung von vorherein abzuleiten ist nicht zulässig.

Der Hinweis auf die oberirdischen Stellplätze ist insofern zu entkräften, dass zwei oberirdische Stellplätze vorgesehen sind und zudem für Einsatzfahrzeuge ein oberirdischer Stellplatz nicht notwendig ist, da dafür eine Zufahrt ausreicht.

Den Einwänden sollte daher keine Folge gegeben werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan im Bereich der Grundparzelle 97/2 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Terra Cognita Claudia Schönegger KG.

Diskussion:

Vbgm. Dr. Taxacher erläutert kurz die Stellungnahmen von Frau Müller-Wimpissinger und von der Wohnungseigentumsgemeinschaft. Es wurden alle Bestimmungen der Tiroler Bauordnung bzw. dem Tiroler Raumordnungsgesetz erfüllt, weshalb den Einwänden keine Folge gegeben werden kann.

Die Vorsitzende merkt an, dass sie mit diesem Bauwerk keine Freude habe, es ist jedoch nicht möglich, dem Bauwerber die Art des Baues abzuschlagen, nachdem alle rechtlichen und gesetzlichen Gegebenheiten vorliegen.

GR Götz fragt nach, ob das Servitut von Frau Müller-Wimpissinger durch den Bau verletzt würde, worauf Vbgm. Dr. Taxacher erklärt, dass das Servitut für die Zufahrt unberührt bleibt und es sich hierbei lediglich um eine privatrechtliche Vereinbarung handle, die sich auf einen bestimmten Abstand zum Nachbarn bezieht.

Laut Vbgm. Dr. Taxacher könne die TBO jedoch nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen außer Kraft gesetzt werden.

Hierauf meint GR Götz, ob es dennoch machbar wäre, den Bau erst dann zu bewilligen, wenn die privatrechtliche Vereinbarung mit Frau Müller-Wimpissinger berücksichtigt wird.

Die Vorsitzende gibt zu bedenken, dass wenn sich die Stadtgemeinde nun in privatrechtliche Vereinbarungen einmischte, man sich auf ein sehr gefährliches Terrain begeben würde.

GR Dr. Pertl betont hierauf, dass es bei Baubewilligungen immer Einwände gibt und man kaum ein Bauverfahren abwickeln könne, wenn man allen Einsprüchen Folge leisten würde.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, wird über den Antrag abgestimmt.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung am 02-07-2015 zu Tagesordnungspunkt 5.2. gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzender Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 97/2 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Terra Cognita Claudia Schönegger KG durch vier Wochen hindurch vom 06.07.2015 bis 03.08.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt.

Frau Anna Müller-Wimpissinger bringt als Nachbarin privatrechtliche Einwände vor wonach sie sich gegen die Beschränkung ihres Servitutsweges wendet und im Gegenzug einen Gebäudeabstand von der Nachbargrenze von 4 Klaftern fordert. Sollte der Servitutsweg eine Breite von 4 Metern erhalten ist sie bereit auch von der Forderung eines Abstandes der Gebäude von 4 Klaftern zu verzichten.

Ein weiterer Einwand kommt von der Wohnungseigentumsgemeinschaft Wohnanlage KR Martin Pichler-Straße 13c und 13d. Diese begründet ihren Einspruch damit, dass das beabsichtigte Bauvorhaben mit 20 Wohnungen zu massiv für das Grundstück erscheint und durch diese Wohnanlage in unmittelbarer Nähe eine weitere Lärmquelle befürchtet wird. Zu dem stellt sich die Frage, wo Besucher, Firmen, Ärzte, Rettung oder Feuerwehr im Bedarfsfall oberirdisch ihre Fahrzeuge abstellen werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Die Einwände der Frau Müller-Wimpissinger sind privatrechtlicher Natur und betreffen nicht öffentlich rechtliche Bestimmungen der Tiroler Bauordnung bzw. dem Tiroler Raumordnungsgesetz.

Die Einwände der Wohnungseigentumsgemeinschaft Wohnanlage KR Martin Pichler-Str. 13 c und 13d sind an den Vorgaben des Raumplaners zu messen. Die Raumplaner sehen die vorgesehene Bebauung als durchaus angemessen an in Bezug auf die umgebende Bebauungsdichte.

Eine ausordentliche Lärmquelle aus der Wohnbebauung bzw. im Kerngebiet zulässige Bebauung von vorherein abzuleiten ist nicht zulässig.

Der Hinweis auf die oberirdischen Stellplätze ist insofern zu entkräften, dass zwei oberirdische Stellplätze vorgesehen sind und zudem für Einsatzfahrzeuge ein oberirdischer Stellplatz nicht notwendig ist, da dafür eine Zufahrt ausreicht.

Den Einwänden sollte daher keine Folge gegeben werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan im Bereich der Grundparzelle 97/2 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Terra Cognita Claudia Schönegger KG.

ungeändert beschlossen

Ja 16 Nein 2 Enthaltung 1 Befangen 0

5.6. Antrag Änderung Bebauungsplan Seniorenwohn- und Pflegeheim Wörgl im Bereich des Gst.158/12 (KG Wörgl-Kufstein)

Sachverhalt:

Die Erweiterung des Seniorenwohnheimes Wörgl auf Gst. 158/12 (KG Wörgl-Kufstein) ist in Form eines 5-geschossigen Zubaues an der Süd-Ost-Ecke des Bestandes geplant. Dieser wird konstruktiv und grundrisstechnisch an den Bestand angebaut und auf die bestehende Tiefgarage aufgesetzt. Es entstehen insgesamt 32 neue Pflegebetten in den OG'S. Im EG wird die Küche erweitert und eine Tagesbetreuung eingerichtet.

Für diese geplante Erweiterung des Seniorenwohn und -pflegeheimes Wörgl ist es notwendig, den bestehenden Bebauungsplan abzuändern. Das Büro Terra Cognita Claudia Schönegger KG wurde mit der Erstellung des Bebauungsplanes beauftragt, die im Vorfeld eine Stellungnahme im Bericht des Entwicklungskonzeptes abgegeben haben.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,--für Erstellung BB	Keine	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Sachverhalt neu:

Im Gemeinderat vom 21.05.2015 wurde der Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan Seniorenwohnheim Wörgl beschlossen.

In der Auflagefrist wurden Einsprüche von der Wohnungseigentumsgemeinschaft KR Martin Pichler-Straße 13c und 13d eingebracht.

In der Eingabe befinden die Anrainer die Städtebauliche Einfügung des Projektes in das umliegende Stadtgefüge als nicht gegeben. Insbesondere ist die angedachte Höhe des Zubaues mit 5 Geschossen mit einer Wandhöhe von 16,5 Metern als massive Beeinflussung hinsichtlich Wohnqualität und Wertbeständigkeit der umliegenden Objekte zu sehen.

Es wird dabei keinerlei Rücksicht auf die benachbarten Grundstücke genommen. Weiters ist mit der Erweiterung des Seniorenwohnheimes mit einer wesentlichen Verschlechterung der Verkehrssituation zu rechnen.

Die Straßenaufweitung auf 5,5 Meter entspricht diesen Anforderungen nicht.

Ebenso ist durch diesen rechtwinkeligen Anbau mit einer Verschattung des Innenhofes zu rechnen, womit den Heimbewohnern viel an Licht und Sonne genommen wird.

Die Anwohner ersuchen daher Planungsstudien zu erstellen, in denen diese Problematik berücksichtigt wird und eine Gebäudehöhe von E plus 3 angedacht wird sowie eine Erschließung berücksichtigt wird, die nicht ausschließlich über die KR Martin Pichler-Straße erfolgt.

Die Stadtgemeinde Wörgl sollte endlich darauf achten, dass bestehende Grünflächen zu erhalten sind und nicht restlos zubetoniert werden sollten, um Wörgl als erstrebenswerten Lebensraum zu erhalten.

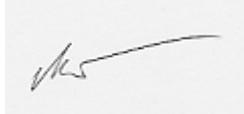
Anlagen:

Bebauungsplan Seniorenwohnheim

Stellungnahme der Wohnungseigentumsgemeinschaft KR Martin Pichler-Straße 13c und 13d

Stellungnahme FC(24.4.2015):

1/030-7289(einmalige Beratungs-und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch ausreichend zur Verfügung.



Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 158/12 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Terra Cognita Claudia Schönegger KG durch vier Wochen hindurch vom 26.05.2015 bis 23.06.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag neu:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung am 21.05.2015 zu Tagesordnungspunkt 6.5. gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzender Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 158/12 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Terra Cognita Claudia Schönegger KG durch vier Wochen hindurch vom 26.05.2015 bis 23.06.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt.

Wohnungseigentumsgemeinschaft KR Martin Pichler-Straße 13c und 13d und andere

In der Eingabe befinden die Anrainer die Städtebauliche Einfügung des Projektes in das umliegende Stadtgefüge als nicht gegeben. Insbesondere ist die angedachte Höhe des Zubaues mit 5 Geschossen mit einer Wandhöhe von 16,5 Metern als massive Beeinflussung hinsichtlich Wohnqualität und Wertbeständigkeit der umliegenden Objekte zu sehen.

Es wird dabei keinerlei Rücksicht auf die benachbarten Grundstücke genommen. Weiters ist mit der Erweiterung des Seniorenwohnheimes mit einer wesentlichen Verschlechterung der Verkehrssituation zu rechnen.

Die Straßenaufweitung auf 5,5 Meter entspricht diesen Anforderungen nicht.

Ebenso ist durch diesen rechtwinkeligen Anbau mit einer Verschattung des Innenhofes zu rechnen, womit den Heimbewohnern viel an Licht und Sonne genommen wird.

Die Anwohner ersuchen daher Planungsstudien zu erstellen, in denen diese Problematik berücksichtigt wird und eine Gebäudehöhe von E plus 3 angedacht wird sowie eine Erschließung berücksichtigt wird, die nicht ausschließlich über die KR Martin Pichler-Straße erfolgt.

Die Stadtgemeinde Wörgl sollte endlich darauf achten, dass bestehende Grünflächen zu erhalten sind und nicht restlos zubetoniert werden sollten, um Wörgl als erstrebenswerten Lebensraum zu erhalten.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme nicht Folge zu geben:

Bei der Stellungnahme wurde das geplante Bauvorhaben als zu massiv und als Beeinträchtigung für die umliegenden Objekte angesehen. Die Raumplanung Terra Cognita Claudia Schönegger KG hat jedoch in ihrer Planung ausdrücklich darauf Wert gelegt, dass eine städtebauliche Einfügung des Projektes in die bestehenden Gebäudeteile und das umliegende Stadtgefüge gewährleistet ist und auf die benachbarten Grundstücke und Bestandsbauten Rücksicht genommen wird.

Hinsichtlich der Verkehrssituation ist keine wesentliche Verschlechterung zu erwarten, sondern nur ein gering erhöhtes Verkehrsaufkommen durch den Hol- und Bringdienst für die Tagespflege. Es sind keine Besucherparkplätze geplant, da diese ausreichend in der Tiefgarage vorhanden sind.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan im Bereich der Grundparzelle 158/12 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Terra Cognita Claudia Schönegger KG.

Diskussion:

Zu den Einsprüchen der Anrainer erklärt Vbgm. Dr. Taxacher, dass die Raumplanung Terra Cognita Claudia Schönegger KG in ihrer Planung ausdrücklich darauf Wert gelegt hat, dass eine städtebauliche Einfügung des Projektes in die bestehenden Gebäudeteile und das umliegende Stadtgefüge gewährleistet ist. Man habe zudem auch noch einige Punkte aufgenommen, um auf die Anliegen lt. Anrainerbesprechung Rücksicht zu nehmen (z. B. Belichtung im Innenhof, Abluft der Tiefgarage, Anlieferung- u. Abholung von Müll etc).

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung am 21.05.2015 zu Tagesordnungspunkt 6.5. gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf

über die Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzender Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 158/12 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Terra Cognita Claudia Schönegger KG durch vier Wochen hindurch vom 26.05.2015 bis 23.06.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt.

Wohnungseigentumsgemeinschaft KR Martin Pichler-Straße 13c und 13d und andere

In der Eingabe befinden die Anrainer die Städtebauliche Einfügung des Projektes in das umliegende Stadtgefüge als nicht gegeben. Insbesondere ist die angedachte Höhe des Zubaues mit 5 Geschossen mit einer Wandhöhe von 16,5 Metern als massive Beeinflussung hinsichtlich Wohnqualität und Wertbeständigkeit der umliegenden Objekte zu sehen. Es wird dabei keinerlei Rücksicht auf die benachbarten Grundstücke genommen. Weiters ist mit der Erweiterung des Seniorenwohnheimes mit einer wesentlichen Verschlechterung der Verkehrssituation zu rechnen.

Die Straßenaufweitung auf 5,5 Meter entspricht diesen Anforderungen nicht.

Ebenso ist durch diesen rechtwinkligen Anbau mit einer Verschattung des Innenhofes zu rechnen, womit den Heimbewohnern viel an Licht und Sonne genommen wird.

Die Anwohner ersuchen daher Planungsstudien zu erstellen, in denen diese Problematik berücksichtigt wird und eine Gebäudehöhe von E plus 3 angedacht wird sowie eine Erschließung berücksichtigt wird, die nicht ausschließlich über die KR Martin Pichler-Straße erfolgt.

Die Stadtgemeinde Wörgl sollte endlich darauf achten, dass bestehende Grünflächen zu erhalten sind und nicht restlos zubetoniert werden sollten, um Wörgl als erstrebenswerten Lebensraum zu erhalten.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme nicht Folge zu geben:

Bei der Stellungnahme wurde das geplante Bauvorhaben als zu massiv und als Beeinträchtigung für die umliegenden Objekte angesehen. Die Raumplanung Terra Cognita Claudia Schönegger KG hat jedoch in ihrer Planung ausdrücklich darauf Wert gelegt, dass eine städtebauliche Einfügung des Projektes in die bestehenden Gebäudeteile und das umliegende Stadtgefüge gewährleistet ist und auf die benachbarten Grundstücke und Bestandsbauten Rücksicht genommen wird.

Hinsichtlich der Verkehrssituation ist keine wesentliche Verschlechterung zu erwarten, sondern nur ein gering erhöhtes Verkehrsaufkommen durch den Hol- und Bringdienst für die Tagespflege. Es sind keine Besucherparkplätze geplant, da diese ausreichend in der Tiefgarage vorhanden sind.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan im Bereich der Grundparzelle 158/12 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Terra Cognita Claudia Schönegger KG.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5.7. Antrag Bebauungsplan im Bereich der Gst. 265/1, 265/12 und 265/13 (KG Wörgl-Kufstein) Prof. Schunbach-Straße

Sachverhalt:

Im Bereich der Prof. Schunbach-Straße ist das Restgrundstück der Gasteiger-Gründe zur Bebauung frei gegeben worden. Es ist geplant, das Grundstück 265/1 (KG Wörgl-Kufstein) zu teilen und 3 Einfamilienhäuser zu errichten.

Die Erschließung der einzelnen Grundstücke erfolgt über Privatweg mit Servitutseinräumung für den jeweiligen Grundbesitzer.

Der östlich der Grundstücke vorbeiführende Gehweg für die öffentliche Nutzung Stadtgemeinde Wörgl ist im Bebauungsplan durch die Kennzeichnung von Straßenfluchtlinien gesichert und privatrechtlich mittels Vereinbarung mit dem Grundbesitzer geregelt.

Der durch das östliche Grundstück führende private Abwasserkanal wird von den Stadtwerken übernommen und verbleibt auf dem Grundstück. Die Erschließung ist gegeben.

Für die Bebauung wurde die offene Bauweise gewählt und eine Mindestbaumassendichte von 1,5 festgelegt.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	Keine	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Sachverhalt ste201015:

Nachdem für die Erlassung des Bebauungsplanes in der Prof. Schunbach-Straße im letzten Ausschuss gefordert wurde, dass bis zur Gemeinderatsitzung die Vereinbarung über die Nutzung des Gehweges mit dem Grundeigentümer Autengruber vorliegen muss und diese Vereinbarung aber in der Zeit nicht beigebracht werden konnte, musste in der Gemeinderatssitzung vom 24.09.2015 der Antrag abgesetzt werden.

Nunmehr wurde die Vereinbarung jedoch beigebracht und es sollte daher der Bebauungsplan neuerlich zum Beschluss gebracht werden.

Anlagen:

Bebauungsplan

Vereinbarung Stadtgemeinde Wörgl/Herr Autengruber

Stellungnahme FC:

Stellungnahme erforderlich.

1/030- 7289

Es stehen noch Mittel in Höhe von 68.400 € zur Verfügung (Stand 25.8.2015)

DI Schatz/25.8.2015

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Filzer Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 265/1, 265/12 und 265/13 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Filzer Freudenschuß ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 28.09.2015 bis 27.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 42ste201015:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Filzer Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 265/1, 265/12 und 265/13 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Filzer Freudenschuß ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 09.11.2015 bis 07.12.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird

von TO abgesetzt

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5.8. Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst. 506/1 KG Wörgl-Kufstein Mayrhofen, Rieder Manfred , Stoffen

Sachverhalt:

Der Grundeigentümer des Grundstückes 506/1 KG Wörgl-Kufstein strebt für das im östlichen Bereich dieses Grundstückes bereits bestehende Austraghäuser eine Änderung des Flächenwidmungsplanes von Freiland § 41 TROG 2011 in Sonderfläche für Austraghäuser gem. § 46 TROG 2011 an.

Mit der gegenständlichen Umwidmung sollen die raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Herstellung eines rechtmäßigen Bestandes dieses Austraghäuses geschaffen werden.

Das Planungsgebiet im Gesamtausmaß von 715 m² liegt am westlichen Rand des landwirtschaftlichen Weilers Mayrhofen im östlichen Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Wörgl und ist gemäß rechtsgültigem FWP als Freiland § 41 TROG 2011 gewidmet. Das Austraghäuser ist der unmittelbar östlich im Bereich der Gst. 504 KG Wörgl-Kufstein gelegenen landwirtschaftlichen Hofstelle Stoffen zuzuordnen.

Die geplante Änderung entspricht grundsätzlich den Zielen des örtlichen Raumordnungskonzeptes wonach gem. § 3 Abs. 3 des VO-Textes die Ausweisung von Sonderflächen für Austraghäuser in landwirtschaftlichen Freihalteflächen zulässig ist.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
500,--	--	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Flächenwidmungsplan, Erläuterungsbericht

Stellungnahme FC(15.9.2015):

1/030-7289(einmalige Beratungs- und Planungskosten): Für das Jahr 2015 stehen insgesamt noch Mittel in Höhe von € 68.500,-- zur Verfügung.

**Beschluss zur GR-Sitzung vom 24.09.2015:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Terra Cognita Claudia Schöneegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 506/1 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 28.09.2015 bis 26.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück 506/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 715 m²)
von Freiland § 41 in Sonderfläche Austraghaus § 46 TROG 2011

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

GR Götz fragt nach, wo das Haus hätte ursprünglich stehen sollen, worauf die Vorsitzende meint, dass dies nach all den Jahren wohl schlecht verifizierbar sei, worauf Dr. Taxacher erklärt, dass dieses Austraghaus dort, wo sich derzeit der Stadl befindet, sein sollte.

GR Götz meint, dass sich dieses Gebäude ganz offensichtlich auf Freiland befindet und es sich daher um einen Schwarzbau handle und schlägt vor, nachdem man solche Schwarzbauten schon des Öfteren im Gemeinderat zur Behandlung hatte, dass man evt. mal all diese illegalen Bauten in einem Zug legalisieren sollte.

Die Vorsitzende pflichtet GR Götz bei, dass man immer wieder auf derartige Dinge stoßen werde und hält fest, dass bereits geplant sei, alles zu planen, was nicht rechtens ist.

Dr. Taxacher hält abschließend fest, dass es sich hier um keinen Schwarzbau handle.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Terra Cognita Claudia Schöneegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 506/1 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 28.09.2015 bis 26.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

**Grundstück 506/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 715 m²)
von Freiland § 41 in Sonderfläche Austraghaus § 46 TROG 2011**

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5.9. Antrag Änderung Bebauungsplan im Bereich der Gst. 769/1 (KG Wörgl-Kufstein) Wohnungseigentum (WE) - Dr. Angeli-Straße

Sachverhalt:

Die Wohnungseigentum hat das oben angeführte Grundstück erworben und möchte eine Reihenhausanlage mit insgesamt 13 Einheiten errichten. Gegliedert ist diese Reihenhausanlage in 4 Baukörper zu je 3 bzw. 4 Reihenhäuser.

Die Erschließung erfolgt hangseitig vom Süden über die Dr. Angeli-Straße bzw. über die geplante Verlängerung der Straße nach Westen.

Auf Grund der Hanglage wurden die Reihenhäuser so konzipiert, dass sich im Erdgeschoss ein Schlafzimmer mit Bad/WC und Abstellraum befindet. Neben dem Eingang sind die vorgeschriebenen zwei Abstellplätze situiert. Die Aufenthaltsräume wie Kochen, Essen und Wohnen befinden sich im Obergeschoss und haben vorgelagerte Terrassen in Richtung Süden und Norden.

Im Untergeschoss sind zwei Zimmer mit Bad situiert. Durch die Hanglage haben die beiden Räume einen direkten Zugang zum Gartenbereich.

Durch Zurücksetzen des Obergeschosses wird erreicht, dass die 3-geschossige Fassade im Norden nicht zu massiv in Erscheinung tritt und die Bewohner der angrenzenden Wohnanlage nicht zu sehr beeinträchtigt werden (Besonnung).

Außerdem ist zwischen den einzelnen Baukörpern jeweils ein Abstand von ca. 4 Metern vorgesehen, welcher den massiven Eindruck reduziert und Durchblicke Richtung Süden freigibt.

Zusätzlichen zu den vorgeschriebenen Stellplätzen sind im Westen noch 5 Besucherparkplätze vorgeschlagen. Des Weiteren wird über die gesamte Länge ein Gehsteig und an der Grundstücksgrenze nordwestlich ein Kinderspielplatz errichtet.

Das Projekt wurde im Ortsausschuss behandelt und den Nachbarn präsentiert.

Die im alten Bebauungsplan vorgegebenen Dichten und Höhen bleiben gleich. Lediglich die Anordnung der Gebäude bzw. die Lage der Zwischenräume werden verändert.

Stellungnahme Stadtbauamt:

Seitens des Stadtbauamtes kann die Art der Bebauung auf den angeführten Grundstücken zugestimmt werden, da die Reihenhausanlage die umliegenden Anwohner nicht massiv beeinträchtigt.

Weiters stellt die Reihenhausanlage den richtigen Übergang der Baudichten Richtung Norden zur Einfamilienhausbebauung dar. Auch werden den Vorgaben der Raumordnung einer verdichtete Bauweise Rechnung getragen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,--	Keine	

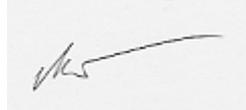
(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

- Bebauungsplan alt
- Projektmappe Wohnungseigentum
- Bebauungsplan neu

Stellungnahme FC(15.9.2015):

1/030-7289(einm.Beratungs-und Planungskosten):
Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.



Beschluss zur GR-Sitzung vom 24.9.2015:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Filzer Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 769/1 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Filzer Freudenschuß ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 28.09.2015 bis 27.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

Vbgm. Dr. Taxacher erläutert kurz den Sachverhalt.

Die Vorsitzende ergänzt, dass es auch hier Anrainerbesprechungen gegeben hat, wobei der Architekt ebenso anwesend war und man sodann die Anrainerwünsche so weit wie möglich in das Projekt einbezogen hat, um für die bestehenden Wohnhäuser die optimalste Lösung zu finden.

GR Ing. Dander befindet dies zwar generell als ein positives Projekt, allerdings sieht er einen markanten Nachteil für die darunter liegenden Nachbarn. Zudem befürchtet er, dass die Anrainer die tatsächlichen Auswirkungen des Bauvorhabens nicht richtig abschätzen könnten, worauf die Vorsitzende entgegnet, dass sich lt. den Gesprächen die Anrainer dessen sehr wohl bewusst und begreiflicher Weise nicht sehr begeistert darüber sind. Sie ist jedoch der Überzeugung, dass man für die Anrainer bei der Planung die optimalste Lösung erzielen konnte.

Vbgm. Dr. Taxacher stimmt GR Ing. Dander grundsätzlich zu, hält aber auch fest, dass sämtliche gesetzlichen Verordnungen eingehalten wurden und er aufgrund der baulichen Abstände kein Problem sieht.

GR Auer wirft ein, dass man über die Bauweise der Häuser streiten könne, insbesondere das Dach ist seiner Meinung zwar für die Nachbarn, jedoch nicht für die Bewohner optimal gestaltet. Die Vorsitzende entgegnet, dass jede andere Dachkonstruktion höher ausfallen würde und daher für die Nachbarn nachteilig wäre.

Nach weiterer Diskussion einigt man sich jedoch auf die Genehmigung des Antrages.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Filzer Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 769/1 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Filzer Freudenschuß ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 28.09.2015 bis 27.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6. Angelegenheiten des Ausschusses für Verkehr

6.1. Antrag Verordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h auf der Nordtangente von der Abfahrt Shell-Tankstelle bis zur Einmündung in die Ferdinand Raimund-Straße

Sachverhalt:

Für die Inbetriebnahme des Teilstückes der Nordtangente von der Abfahrt Shell-Tankstelle bis zur Einmündung in die Ferdinand Raimund-Straße ist es notwendig, dass der Gemeinderat eine Geschwindigkeitsbegrenzung verordnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigen lässt.

Grundlage dieser Verordnung ist das Gutachten und der dazugehörige Markierungsplan mit den entsprechenden Verkehrszeichen vom Büro Huter.

Durch die Verlängerung der Tangente über den Wörgler Bach und die Einmündung in die Ferdinand Raimund-Straße ist zugleich das Teilstück Abfahrt Gießen bis zur Brücke über den Wörgler Bach als Straße mit der Beschränkung „Zufahrt nur für Anrainerverkehr und Radfahrer“ auszuweisen.

Der aktuelle Markierungs- und Verkehrszeichenplan wird bis zu Sitzung des Ausschusses für Verkehr vorliegen. Das Gutachten vom Büro Huter ist bis zur Sitzung des Gemeinderates fertiggestellt.

Die Kosten für das Gutachten (ca. € 4.000,--) sowie für die erforderlichen Verkehrszeichen (€ 2.000,--) werden aus dem lfd. Budget bedeckt werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Insges. ca. € 6.000,--	-	-

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

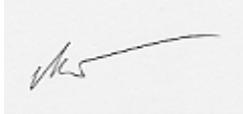
Gutachten Nordtangente Wörgl
 Verkehrszeichenplan Nordtangente Wörgl
 Verkehrszeichenliste Nordtangente Wörgl

Stellungnahme FC(16.9.2015):

Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung:

1/030-7289(einmalige Beratungs- und Planungskosten): € 68.500,--

1/640-400 (GWG): € 13.350,--



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h auf dem Teilstück der Nordtangente, beginnend (in Fahrtrichtung Osten gesehen) 88 m vor der westlichen Seite des Kika-Lagergebäudes (Adresse Gewerbepark 4, 6300 Wörgl) bis zu dem vor der Einmündung der Nordtangente in die Ferdinand Raimund-Straße angebrachten Hinweiszeichen „Ortstafel“ Wörgl (§ 53 Zif. 17a StVO 1960).

Die Geschwindigkeitsbegrenzung gilt auf dem angeführten Teilstück der Nordtangente für beide Fahrrichtungen.

Der Beginn der Geschwindigkeitsbegrenzung wird mit dem Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung“ gem. § 53 Zif. 10a StVO 1960, das Ende der Geschwindigkeitsbegrenzung mit dem Verkehrszeichen „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gem. § 52 Zif. 10b StVO 1960 angezeigt.

Die Verkehrszeichen sind in der jeweiligen Fahrtrichtung anzubringen.

Ebenso soll für das Teilstück Abfahrt Gießen von der Nordtangente bis zum ostseitigen Ende der Brücke über den Wörgler Bach ein Fahrverbot für beide Fahrrichtungen, ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer, gem. § 52 lit. a Zif. 1 StVO 1960 verordnet werden, wobei diese Verordnung von der BH Kufstein zu erlassen ist.

Beschlussvorschlag neu vor GR-Sitzung:

- a) Der Gemeinderat beschließt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h auf dem Teilstück der Nordtangente, beginnend (in Fahrtrichtung Osten gesehen) 110 m vor der westlichen Seite des Kika-Lagergebäudes (Adresse: Gewerbepark 4, 6300 Wörgl) bis zu dem vor der Einmündung der Nordtangente in die Ferdinand Raimund-Straße angebrachten Hinweiszeichen „Ortstafel“ Wörgl (§ 53 Zif. 17a StVO 1960). Die Geschwindigkeitsbeschränkung gilt für beide Fahrrichtungen.

Die Positionierungen der Verkehrszeichen hierfür (§ 52 Zif. 10a StVO 1960 und § 52 Zif. 10b StVO 1960) sind im beiliegenden Beschilderungs- und Ordnungsplan Nordtangente Wörgl vom 22.9.2015 und der ebenfalls beiliegenden Verkehrszeichenliste Nordtangente Wörgl wiedergegeben.

Ebenso ist die Positionierung der bei den Einmündungen der Straßen und Firmenabfahrten aus den entlang der Nordtangente gelegenen Grundstücken in die Nordtangente anzubringenden Verkehrszeichen gem. § 52 Zif. 10a StVO 1960 (teilweise mit der Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 [*in beide Richtungen weisender Pfeil*]) im beiliegenden Beschilderungs- und Ordnungsplan Nordtangente Wörgl vom 22.9.2015 und in der ebenfalls beiliegenden Verkehrszeichenliste Nordtangente Wörgl wiedergegeben.

Sowohl der Beschilderungs- und Ordnungsplan Nordtangente Wörgl vom 22.9.2015 als auch die Verkehrszeichenliste Nordtangente Wörgl bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

- b) Weiters beschließt der Gemeinderat für das Teilstück Abfahrt Gießen von der Nordtangente bis zum ostseitigen Ende der Brücke über den Wörgler Bach ein Fahrverbot für beide Fahrrichtungen, ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer, gem. § 52 lit. a Zif. 1 StVO 1960 zu verordnen, wobei diese Verordnung von der BH Kufstein zu erlassen ist.

Diskussion:

GR Ing. Dander erklärt, dass der Antrag gestern nochmals überarbeitet werden musste und verliest die neue Beschlussempfehlung, welche seitens der Stadtamtsleitung allen GR-Mitgliedern per e-mail zugesandt wurde.

GR Ing. Dander möchte sich speziell bei den Mitarbeitern des Bauhofes sowie der Stadtpolizei für die Mitarbeit bei der Anbringung von 103 Verkehrszeichen und 38 Stehern bedanken.

Vbgm. Treichl fragt nach, wie man die Parkplatzsituation an der Nordtangente lösen möchte, nachdem nach wie vor LKWs dort parken.

GR Ing. Dander meint, dass sich die Situation schon wesentlich verbessert habe, man jedoch theoretisch mittels Bodenmarkierungen dem Problem entgegen wirken könnte.

Die Vorsitzende sieht dabei jedoch in der Praxis die Problematik, dass nicht regelmäßig Kontrollorgane der Stadt- oder Bundespolizei dafür herangezogen werden können und sich dort keine sanitären Einrichtungen befinden. Man wird jedoch Alles daran setzen, mit Hilfe der Polizei, mit welcher diesbezüglich bereits gesprochen wurde, das Problem zumindest einzudämmen.

GR Ing. Dander teilt mit, dass es Gespräche mit der ROLA gegeben hat und derzeit 78 Standplätze auch am Wochenende rund um die Uhr frei wären. Zudem gäbe es eine Parkmöglichkeit für 110 LKWs, wobei es nicht sinnvoll wäre, aus dem Gewerbepark eine Abstellfläche für LKWs zu machen.

Die Vorsitzende sieht jedoch das größte Problem dann entstehen, wenn das sektorale Fahrverbot in Kraft tritt. Zu diesem Zeitpunkt wird man sich erneut Gedanken machen müssen.

Die Vorsitzende hatte auch bereits bei Landeshauptmann-Stellvertreterin Felipe diese Problematik angesprochen und fragt bei GR Ing. Dander zum ÖBB-Parkplatz nach, ob dieser auch am Wochenende genutzt wird bzw. ob man dies bereits adaptiert habe, worauf GR Ing. Dander erklärt, dass jeder ROLA-Nutzer mit gültigem Fahrticket in den Parkplatz einfahren dürfe.

GR Mohn regt an, dass im Osten bei der Kurve vor den Schrebergärten eine bessere Absicherung nötig sei, da hier evtl. Ortsunkundige nachts von der Fahrbahn abkommen könnten. Stadtbaumeister Ing. Etzelstorfer meint, dass hierfür bereits Jerseywände im Zuge der Straßensanierung angedacht sind.

Die Vorsitzende bittet darum, dass man bereits im Vorfeld der Straßensanierung eine Absicherung anbringt, worauf Ing. Etzelstorfer erklärt, dass man bereits in zwei Wochen mit der Sanierung starten wird. Die Vorsitzende hofft, dass bis dahin niemand von der Fahrbahn abkommt.

(Gutachten betreffend Geschwindigkeitsbeschränkung: siehe Anlage ./1 zu TO-Pkt. 6.1.
Beschilderungs- und Ordnungsplan Nordtangente Wörgl vom 22.09.2015: siehe Anlage ./2 zu TO-Pkt. 6.1.

Verkehrszeichenliste Nordtangente Wörgl: siehe Anlage ./3 zu TO-Pkt. 6.1.)

Beschluss mit Abstimmung:

- c) **Der Gemeinderat beschließt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h auf dem Teilstück der Nordtangente, beginnend (in Fahrtrichtung Osten gesehen) 110 m vor der westlichen Seite des Kika-Lagergebäudes (Adresse: Gewerbepark 4, 6300 Wörgl) bis zu dem vor der Einmündung der Nordtangente in die Ferdinand Raimund-Straße angebrachten Hinweiszeichen „Ortstafel“ Wörgl (§ 53 Zif. 17a StVO 1960). Die Geschwindigkeitsbeschränkung gilt für beide Fahrtrichtungen.**

Die Positionierungen der Verkehrszeichen hierfür (§ 52 Zif. 10a StVO 1960 und § 52 Zif. 10b StVO 1960) sind im beiliegenden Beschilderungs- und Ordnungsplan Nordtangente Wörgl vom 22.9.2015 und der ebenfalls beiliegenden Verkehrszeichenliste Nordtangente Wörgl wiedergegeben.

Ebenso ist die Positionierung der bei den Einmündungen der Straßen und Firmenabfahrten aus den entlang der Nordtangente gelegenen Grundstücken in die Nordtangente anzubringenden Verkehrszeichen gem. § 52 Zif. 10a StVO 1960 (teilweise mit der Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 [*in beide Richtungen weisender Pfeil*]) im beiliegenden Beschilderungs- und Ordnungsplan Nordtangente Wörgl vom 22.9.2015 und in der ebenfalls beiliegenden Verkehrszeichenliste Nordtangente Wörgl wiedergegeben.

Sowohl der Beschilderungs- und Ordnungsplan Nordtangente Wörgl vom 22.9.2015 als auch die Verkehrszeichenliste Nordtangente Wörgl bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

- d) **Weiters beschließt der Gemeinderat für das Teilstück Abfahrt Gießen von der Nordtangente bis zum ostseitigen Ende der Brücke über den Wörgler Bach ein Fahrverbot für beide Fahrtrichtungen, ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer, gem. § 52 lit. a Zif. 1 StVO 1960 zu verordnen, wobei diese Verordnung von der BH Kufstein zu erlassen ist.**

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.2. Antrag Verordnung des Schutzweges Wildschönauer Straße südlich der Firma Ascher

Sachverhalt:

Verordnung des Schutzweges im Bereich L3 Wildschönauer Straße südlich der Firma Auto Ascher. Der Schutzweg ist unbedingt erforderlich, da der Fußgänger, der den ostseitigen Gehsteig stadteinwärts benützt, dort die Straße queren muss, um auf dem Gehsteig weiter gehen zu können. Der ostseitige Gehsteig endet unmittelbar nach dem Schutzweg. Von den Stadtwerken wurde ein Kostenvoranschlag für die Schutzwegbeleuchtung gestellt, der auch die Beleuchtung der dort befindlichen Bushaltestelle beinhaltet. Da für die Schutzwegbeleuchtung Grabungsarbeiten durchzuführen sind, wäre es sinnvoll, im Zuge dieser auch die Bushaltestellenbeleuchtung umzusetzen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 15.017,30	-	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Kostenvoranschlag
Fotos

Stellungnahme FC:

Stellungnahme erforderlich.

1/640-050 Schutzwege

Diese Maßnahme ist im VA2015 nicht budgetiert.

Durch **Umschichtungen** könnte der Betrag von rd. 15.000 € aus folgenden Konten bedeckt werden:

1/640-043	StVO-Betriebsausstattung	Kreditrest per 25.8.15	32.949 €
1/640-728	StVO-sonst. Leistungen	Kreditrest per 25.8.15	78.596 €

DI Schatz/25.8.15

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung des Schutzweges im Bereich L3 Wildschönauer Straße südlich der Firma Ascher.

Diskussion:

Keine Wortmeldungen

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung des Schutzweges im Bereich L3 Wildschönauer Straße südlich der Firma Ascher.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.3. Antrag Einführung Halte- und Parkverbot entlang den Häusern Wehrburgstraße 2b, 2c

Sachverhalt:

Die Stadtpolizei beantragt die Errichtung einer Feuerwehrrzone (Halteverbot und Abschleppzone) zwischen den Häusern Wehrburgstraße 2b nach der Tiefgaragenauffahrt und Wehrburgstraße 2c vor dem dort befindlichen Privatparkplatz.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N

€ 550,00	-	-
----------	---	---

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

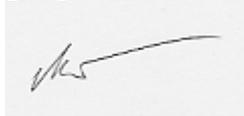
Anlagen:

Foto

Plan

Stellungnahme FC(27.5.2015):

1/640-400(GWG): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch ausreichend zur Verfügung.



Beschlussvorschlag vor Sitzung:

Der Gemeinderat beschließt die Errichtung einer Feuerwehrrzone (Halteverbot, Abschleppzone) zwischen den Häusern Wehrburgstraße 2b und Wehrburgstraße 2c.

Beschlussvorschlag bei Sitzung:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung eines Halte- und Parkverbotes auf der rechten Straßenseite entlang der Häuser Wehrburgstraße 2b und Wehrburgstraße 2c. Dies bedarf der Verordnung durch die Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

Diskussion:

Keine Wortmeldungen

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung eines Halte- und Parkverbotes auf der rechten Straßenseite entlang der Häuser Wehrburgstraße 2b und Wehrburgstraße 2c. Dies bedarf der Verordnung durch die Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.4. Antrag Wörgler Grüne Stop Weiterbau der Nordtangente, bis alle wichtigen kommunalen Gebäude erneuert, renoviert oder erweitert wurden

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.07.2011 beantragen die Wörgler Grünen, den Weiterbau der Nordtangente umgehend zu stoppen, bis alle wichtigen kommunalen Gebäude in der Stadt erneuert, renoviert oder erweitert wurden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
-	-	-

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Antrag Wörgler Grüne vom 07.07.2011

Stellungnahme FC:

Stellungnahme erforderlich.

Keine Stellungnahme FC möglich.

DI C.Schatz/31.8.2015

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag Stop Weiterbau der Nordtangente, bis alle wichtigen kommunalen Gebäude erneuert, renoviert oder erweitert wurden, zu befürworten/abzulehnen.

Beschlussvorschlag bei Sitzung (46verk140915):

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag Stop Weiterbau der Nordtangente, bis alle wichtigen kommunalen Gebäude erneuert, renoviert oder erweitert wurden, abzulehnen.

Diskussion:

GR Götz merkt hierzu an, dass dieser Antrag bereits im Jahr 2011 eingebracht und nun seit gut 4 Jahren im Gemeinderat nicht behandelt wurde, ist jedoch erfreut, dass man mittlerweile die Straße nach 12 Jahren Bauzeit zumindest behelfsmäßig eröffnet hat.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag Stop Weiterbau der Nordtangente, bis alle wichtigen kommunalen Gebäude erneuert, renoviert oder erweitert wurden, abzulehnen.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0

6.5. Antrag FWL Bahnhaltestelle im Gewerbegebiet Wörgl

Sachverhalt:

Die Freiheitliche Wörgler Liste (FWL) stellt den Antrag, im Bereich des Bahnhofes Wörgl Terminal Nord eine neue Eisenbahnhaltestelle für den Personenverkehr („Wörgl-West – Terminal“) zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

Begründet wird dies v. a. mit dem stetig wachsenden Gewerbegebiet in Wörgl sowie dem der Nachbargemeinde Kundl und infolgedessen mit dem Pendlerpotential, wobei es noch keine öffentliche Verkehrsmöglichkeit gibt.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Ansuchen FWL

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Verkehr spricht sich grundsätzlich dafür aus, dass über eine öffentliche Anbindung des Gewerbegebietes nachgedacht werden soll. Es soll nochmals ein Gespräch mit den ÖBB geführt werden; gleichzeitig soll das Projekt Anbindung aller Firmen mit einem öffentlichen Verkehrsmittel - wenn möglich mit Alternativantrieb – gegengerechnet werden. Die ortsansässigen Firmen im Gewerbegebiet sollen in das Alternativkonzept eingebunden werden.

Beschlussvorschlag bei Sitzung (46verk140915):

Der Gemeinderat beschließt, das Citybusnetz in Zusammenhang mit der Öffnung Wörgl Mitte nochmals zu überarbeiten, sodass eine Direktanbindung des Gewerbegebietes in beide Richtungen gegeben ist (abgestimmt auf die Öffnungszeiten der Betriebe).

von TO abgesetzt

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.6. Antrag Wörgler Grüne Gestaltung Bahnhofstraße ausgehend vom Polylog in Richtung Norden nach den Richtlinien von "Shared Space"

Sachverhalt 27verk120315:

Mit Schreiben vom 21.02.2013 stellen die Wörgler Grünen den Antrag, die Gestaltungsmöglichkeit der Bahnhofstraße ausgehend vom Polylog in Richtung Norden nach den Richtlinien von „Shared Space“ zu überprüfen.

Bei Shared Space handelt es sich um ein neues Konzept zur umfassenden Gestaltung des öffentlichen Raumes, wobei Straßen, Wege und Plätze als Lebensraum aufgefasst und von den Mitgliedern der Gesellschaft geteilt und genutzt werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ?
Derzeit nicht bekannt, da über die weitere Vorgangsweise erst in der Ausschuss-Sitzung beraten wird.	-	-

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Ergänzung Sacherhalt 44verk160615:

Begründung gem. Antrag Wörgler Grüne vom 21.03.2013:

Um den öffentlichen Raum neu und bewusst in Szene zu setzen, sind nicht nur neue Entwürfe und Verkehrskonzepte gefordert, sondern auch neue Planungs- und Entscheidungsprozesse.

Das Konzept „Shared Space“ scheint uns geeignet, im Spannungsfeld Bahnhofstraße eine für ALLE Beteiligten zufriedenstellende Lösung herbeizuführen.

Anlagen:

Antrag Wörgler Grüne vom 21.02.2013
 Schreiben BH Kufstein vom 02.06.2015

Stellungnahme FC:

Für das Jahr 2013 sind keinerlei Mittel hierfür budgetiert.

**Beschlussvorschlag vor Sitzung 27verk120313:**

Der Gemeinderat beschließt, die Möglichkeit der Gestaltung der Bahnhofstraße ausgehend vom Polylog in Richtung Norden nach den Richtlinien von „Shared Space“ zu überprüfen.

Beschlussvorschlag bei Sitzung 27verk120313:

Der Ausschuss für Verkehr beschließt, mit Prof. DI Dr. Knoflacher Kontakt aufzunehmen und mit diesem einen Termin zu vereinbaren, an welchem der Ausschuss für Verkehr teilnehmen soll. Bei den nachfolgenden Gesprächen soll ein Vertreter der Wirtschaftstreibenden hinzugezogen werden.

Beschlussvorschlag 44verk160615:

Der Gemeinderat beschließt, die Möglichkeit zu überprüfen, die Bahnhofstraße ausgehend vom Polylog in Richtung Norden nach den Richtlinien von „Shared Space“ zu gestalten.

Shared Space ist ein neues Konzept zur umfassenden Gestaltung des öffentlichen Raumes. Straßen, Wege und Plätze werden als Lebensraum aufgefasst, der von allen Mitgliedern der Gesellschaft geteilt und gemeinsam genutzt wird.

Beschlussvorschlag bei Sitzung 46verk140915:

Der Gemeinderat beschließt, die Gestaltung der Bahnhofstraße ausgehend vom Polylog in Richtung Norden nach den Richtlinien von „Shared Space“ abzulehnen.

Diskussion:

GR Götz ist über die heutige Beschlussempfehlung sehr verwundert und macht darauf aufmerksam, dass der Antrag vom 22.02.2013 von den Grünen nicht in dieser Form gestellt wurde, sondern vom Verkehrsausschuss offensichtlich eigenmächtig abgeändert wurde. Der Antrag wurde dahin gestellt, Shared Space zu prüfen und nicht abzulehnen. GR Götz reklamiert, dass in der GR-Sitzung vom 02.07.15 bereits beschlossen wurde, Shared Space zu prüfen, aber bis dato habe keine Prüfung stattgefunden. Sollte heute in dieser Form der Antrag beschlossen werden, droht GR Götz mit einer weiteren Aufsichtsbeschwerde.

GR Ing. Dander beruft sich auf § 41 der TGO und wehrt sich gegen derartige Unterstellungen. STR Wiechenthaler gibt GR Ing. Dander inhaltlich Recht und merkt an, dass man seit 2013 verschiedene Gutachten eingeholt und sich mit der Thematik im Verkehrsausschuss befasst habe.

GR Götz betont nochmalig, dass seitens der Grünen lediglich die „Prüfung“ einer Shared Space Gestaltung beantragt und im Juli 2015 vom Gemeinderat beschlossen wurde, was von GR-Ersatzmitglied Mey ebenso bestätigt wird.

Nach regem Wortwechsel zwischen GR Ing. Dander und den Vertretern der Wörgler Grünen schlägt die Vorsitzende auf Wunsch von GR-Ersatzmitglied Mey vor, den Antrag zurück zu stellen und in der nächsten GR-Sitzung zu behandeln, nachdem hier irgendwie ein Fehler unterlaufen sein muss.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag „Gestaltung der Bahnhofstraße ausgehend vom Polylog in Richtung Norden nach den Richtlinien von „Shared Space“ abzulehnen“ zurück zu stellen.

geändert beschlossen

Ja 18 Nein 3 Enthaltung 0 Befangen 0

6.7. Antrag Wörgler Grüne Linienführung Citybuslinie 4

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.02.2015 suchen die Wörgler Grünen darum an, die Linienführung der Citybuslinie 4 (Hauptbahnhof – Bruckhäusl/Einöden) so zu gestalten, dass die Fahrgäste zentralere Aus- und Zustiegsmöglichkeiten erhalten und nicht wie bisher um die Stadt herum befördert werden.

Dies wird damit begründet, dass dies Wunsch der Bruckhäusler Bevölkerung sei, da die momentane Linienführung zu häufigem Umsteigen und zu Wartezeiten führt.

Aufgrund der früheren Linienführung der Linie 4 (Hinfahrt Ladestraße - Bundesstraße und Rückfahrt über die Anton Bruckner-Straße, Josef Steinbacher-Straße und Bahnhofstraße) und ihren daraus resultierenden Beschwerden (häufige Verspätungen) wurde im Gemeinderat am 27.09.2012 eine neue Routenführung über die Rupert Hagleitner Straße (neue Wohnanlage) stadtauswärts und Rückfahrt stadteinwärts über die Ladestraße in den Angather Weg zum Bahnhof beschlossen.

Durch diese neue Routenführung wurde die Linie 4 zeitlich entlastet und es kommt nur noch sehr selten zu Verspätungen.

Sollte die Linienführung über die Anton Bruckner-Straße, Josef Steinbacher-Straße und Bahnhofstraße bei der Linie 4 wieder aktiviert werden, muss wiederum mit Verspätungen dieser zeitlich sehr knapp bemessenen Linie gerechnet werden (zusätzlich müssten drei Haltestellen angefahren werden).

Es besteht die Möglichkeit einer einmaligen Umstiegsmöglichkeit an der Haltestelle Bahnhof auf sämtliche Citybuslinien in alle Richtungen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
ca. € 800,00 (Kosten für Fahrpläne, Beschriftungen, etc.)	-	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Antrag Wörgler Grüne vom 19.02.2015

Stellungnahme FC(3.3.2015):

1/640-728(Entgelte für sonstige Leistungen): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch zur Verfügung.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, das Ansuchen der Wörgler Grünen um Änderung der Linienführung der Citybuslinie 4 zu befürworten.

Beschlussvorschlag (46verk140915):

Der Gemeinderat beschließt, das Ansuchen der Wörgler Grünen um Änderung der Linienführung

der Citybuslinie 4 abzulehnen.

Diskussion:

Die Vorsitzende hält fest, dass sich die Linienführung offensichtlich nicht einfach so abändern lasse, da ansonsten die Anschlüsse nicht mehr gewährleistet werden können und man dies eben als Gesamtkonzept betrachten müsse.

GR Ing. Dander merkt an, dass bei der alten Linienführung ins Zentrum drei Haltestellen mehr anzufahren wären und es bei der zeitlich knapp bemessenen Tour wieder zu Verspätungen kommen könne.

GR Götz sieht dies zwar ein, bedauert es allerdings für jene Fahrgäste, die vom Zentrum am weitesten entfernt wohnen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, das Ansuchen der Wörgler Grünen um Änderung der Linienführung der Citybuslinie 4 abzulehnen.

ungeändert beschlossen

Ja 17 Nein 2 Enthaltung 1 Befangen 0

7. Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung

7.1. Antrag GR NAbg. Schimanek, notwendige Adaptierung des alten "Recyclinghofes" für die Unterbringung von Feuerwehrfahrzeugen

Sachverhalt:

Anlässlich der Verwaltungsausschusssitzung vom 20.10.2014 wurde von Kdt. Ungericht im Zuge der Erläuterung der Budgetwünsche der Feuerwehr € 70.000,00 für die Adaptierung des KAT-Schutzlagers (Recyclinghof alt) gefordert und darauf aufmerksam gemacht, dass der Mietvertrag für die Unterbringung des Wechselladefahrzeuges mit Ende 2015 auslaufe und von Herrn Klingler auch nicht verlängert werde. Zudem wurde von ihm darauf hingewiesen, dass das Wechselladefahrzeug auf jeden Fall untergestellt werden müsse.

In Absprache zwischen Kdt. Ungericht und Bauhofleiter Huber ist nun angedacht, das Wechselladefahrzeug in der „Hauptgarage“ des Feuerhauses unterzubringen und dafür die Boxen des ehemaligen Recyclinghofes dahingehend zu adaptieren, dass 3 „kleinere“ Feuerwehrfahrzeuge untergestellt werden können.

Die Kosten für die notwendigen Adaptierungsmaßnahmen belaufen sich lt. Beschreibung der Bauausführung (siehe Anlage) auf € 65.609,92 (brutto). In einer früheren GR-Sitzung wurde beschlossen, dass die Erlöse aus dem Verkauf der Liegenschaft F. Kranewitter-Straße zu gleichen Teilen für die Musikschule und die FFW zu verwenden sind.

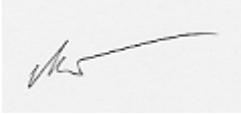
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 65.609,82 brutto		

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(19.8.2015):

2/840-710(Grundstückserlöse): Die Bedeckung könnte wie im Sachverhalt dargestellt erfolgen.

**Beschlussvorschlag zur Sitzung:**

Der Gemeinderat beschließt die Adaptierung des ehemaligen Recyclinghofes dahingehend, dass dort 3 Feuerwehrfahrzeuge untergebracht werden können.

Die Kostenbedeckung hat aus dem Erlös für den Verkauf der Liegenschaft F. Kranewitter-Straße zu erfolgen.

Beschlussvorschlag bei Sitzung:

Der Gemeinderat beschließt, die Adaptierung des ehemaligen Recyclinghofs dahingehend, dass dort 3 Feuerwehrfahrzeuge untergebracht werden können. Die Gesamtkosten der zu setzenden Maßnahmen dürfen € 65.000,00 (brutto) nicht übersteigen. Die Finanzierung der Adaptierung soll aus den Rücklagen erfolgen.

Diskussion:

GR Dr. Wibmer erläutert kurz den Antrag und berichtet, dass man lt. Verwaltungsausschuss im Nachhinein noch nach billigeren Angeboten schauen sollte und zudem noch 3 % Skonto ausgehandelt wurden. Er bittet jedoch trotzdem um heutige Beschlussabstimmung.

Die Vorsitzende hofft, dass diese provisorische Lösung nicht bleibt. Sie habe zudem dem Feuerwehrkommandanten aufgrund der anstehenden Förderungsansuchen und Planungen als Zeitplan das Jahr 2018 genannt.

Vbgm. Treichl fragt nach, ob es bei der Fa. Berger keine Einstellmöglichkeit gäbe, worauf GR Ladstätter erklärt, dass dies dort aufgrund voller Auslastung nicht möglich ist.

Nach kurzer Diskussion einigt man sich, darüber abzustimmen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, die Adaptierung des ehemaligen Recyclinghofs dahingehend, dass dort 3 Feuerwehrfahrzeuge untergebracht werden können. Die Gesamtkosten der zu setzenden Maßnahmen dürfen € 65.000,00 (brutto) nicht übersteigen. Die Finanzierung der Adaptierung soll aus den Rücklagen erfolgen.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

8. Angelegenheiten des Ausschusses für Kultur**8.1. Antrag Wörgler Grüne, Namensgebung unbenannte Verbindungsstraße von der Brixentaler Straße zur Solothurner Straße****Sachverhalt:**

Die Wörgler Grünen haben bei der letzten Gemeinderatssitzung am 19.02.2015 den Antrag eingebracht, dass die namenlose Verbindungsstraße von der Brixentaler Straße zur Solothurner Straße ebenfalls den Namen Solothurner Straße erhalten soll. Da der unbenannte Straßenab-

schnitt bei der Auffindung der Solothurner Straße immer wieder zu Verwirrungen führt, würde eine Namensgebung bereits ab Einfahrt Brixentaler Straße die Orientierung für Einsatzkräfte und Ortsunkundige um einiges erleichtern.

Neuer Sachverhalt zur Kulturausschusssitzung am 06.05.2015:

Wie bei der letzten Ausschusssitzung am 11.03.2015 besprochen, wurde nun vom Bauamt ein Orthofoto (siehe Beilage) bereitgestellt. Auf diesem Orthofoto ist deutlich sichtbar, dass die unbenannte Straße als „Weg“ bezeichnet wurde.

Herr Mag. Puchleitner hat Herrn GR Götz die Sachlage bezüglich der Straßenbenennung erklärt und dieser ist ebenfalls der Meinung, dass es verständlicher wäre, die diesbezügliche Straße „Brixentaler Straße“ zu benennen.

Neuer Sachverhalt zur Kulturausschusssitzung am 09.09.2015:

Die Wörgler Grünen haben mit Schreiben vom 19.02.15 eine Benennung der Verbindungsstraße beantragt. Begründet wurde das Ansuchen damit, dass eine Namensgebung die Orientierung für Einsatzkräfte und Ortsunkundige erleichtern würde. Nunmehr wurde diese Verbindungsstraße im Gemeinderat vom 21.05.15 als „Brixentaler Straße“ benannt.

An dieser Verbindungsstraße sind jedoch keine Hausnummernzuteilungen behaftet. Somit kann das Infoschreiben an sämtliche Einsatzkräfte und erforderlichen Institutionen nur an die Grundstücksnummer angelehnt werden, was es jedoch z.B. für die ILL wieder nicht möglich macht, die Verbindungsstraße im System zu finden.

Es sollte überdacht werden, dieser Verbindungsstraße einen eigenen, noch nicht in Verwendung befindlichen Namen zu geben, um eine Orientierungshilfe wirklich gewährleisten zu können. Zwischenzeitlich wurde von den Wörgler Grünen im Stadtbauamt ein Vorschlag eingebracht. Die Straße soll nach Josefine Brunner, Widerstandskämpferin, benannt werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Keine	N	N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

- Antrag Wörgler Grüne
- Orthofoto
- Vorschlag Wörgler Grüne

Stellungnahme FC:

Keine Stellungnahme erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Verbindungsstraße von der Brixentaler Straße zur Solothurner Straße ebenfalls Solothurner Straße zu benennen.

Neuer Beschlussvorschlag zur Kulturausschusssitzung am 06.05.2015:

Der Gemeinderat beschließt, die Verbindungsstraße von der Brixentaler Straße zur Solothurner Straße „Brixentaler Straße“ zu benennen.

Neuer Beschlussvorschlag zur Kulturausschusssitzung am 09.09.2015

Der Gemeinderat beschließt, den Beschluss vom 21.05.15 aufzuheben und die Verbindungsstraße von der Brixentaler Straße zur Solothurner Straße als „Josefine Brunner- Straße“ zu benennen.

Diskussion:

GR Mag. Puchleitner erläutert kurz den Sachverhalt und hält fest, dass die Problematik darin liegt, dass es dort keine Hausnummernzuteilung gibt.

GR Kovacevic erklärt, dass ihre Fraktion grundsätzlich dafür ist, allerdings stellt er in Frage, ob dieser kleine Bereich, welcher gar keine „Straße“ ist, für die Widerstandskämpferin würdig ist. Er würde diesen Teil eher als „Solothurner Straße“ weiterführen.

GR Dr. Pertl schließt sich der Meinung von GR Kovacevic an.

In der Folge entsteht eine Diskussion darüber, ob dieser Wegteil nicht doch als Solothurner Straße bezeichnet werden soll.

GR-Ersatzmitglied Mey weist darauf hin, dass dieser Vorschlag bereits abgelehnt wurde, worauf die Vorsitzende nachfragt, ob es technisch überhaupt möglich wäre, dies als Solothurner Straße zu führen. GR Mag. Puchleitner merkt an, dass dies im System nicht gefunden werden könne – ebenso wie bei der Brixentaler Straße.

GR Kovacevic wirft ein, dass man in diesem Bereich nicht einmal durchfahren könne, was äußerst irreführend wäre. Es wurden inzwischen noch weitere Namensvorschläge gemacht, weshalb er den Antrag gerne nochmals im Kulturausschuss behandeln lassen würde.

GR Auer meint, dass man bei der Namensgebung dieses kleinen Bereiches keine Benennung mit Persönlichkeiten machen sollte, da hierfür schon richtige Straßen angebracht wären. Dem schließt sich die Vorsitzende an.

GR-Ersatzmitglied Mey bringt ein, dass dies eigentlich nur eine Zufahrtstraße zur Solothurner Straße ist.

GR Mag. Puchleitner merkt an, dass er nicht nachvollziehen könne, weshalb dieser Antrag nun im Gemeinderat wieder zur Thematik steht, nachdem in der Sitzung des Gemeinderates am 21.05.2015 bereits beschlossen wurde, diesen Weg als „Brixentaler Straße“ zu benennen.

Aus dem Sachverhalt des Antrages interpretiert er, dass dies laut Stellungnahme der Stadtgemeinde nun doch nicht umsetzbar ist, da es z. B. für die ILL nicht möglich sei, die Verbindungsstraße im System zu finden.

Der Kulturausschuss habe sich dann der Idee der Grünen für diese Namensgebung ohne weitere Diskussion angeschlossen, zudem es noch eine lange Liste mit möglichen Namen gegeben hätte. Seiner Meinung sollte seitens der Grünen Fraktion ein eigener Antrag gestellt werden, nachdem diese den neuen Vorschlag eingebracht hat.

Im Zuge der weiteren Diskussion über die technische Möglichkeit, diesen Bereich als „Solothurner Straße“ zu führen, wird auf Antrag von Vbgm. Dr. Taxacher über die Rückstellung des Antrages abgestimmt.

GR Mag. Puchleitner bittet die Stadtamtsleitung zudem um detaillierte Information, woraus hervorgeht, woher dieser Antrag gekommen ist, was man damit bezwecken wollte und weshalb der Antrag heute nochmalig behandelt wurde.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag über die Namensgebung der unbenannten Verbindungsstraße von der Brixentaler Straße zur Solothurner Straße zurück zu stellen.

geändert beschlossen

Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

9. Berichte aus den Ausschüssen

Diskussion:

Die Vorsitzende informiert, dass erst bei der nächsten GR-Sitzung wieder Berichte aus den Ausschüssen vorliegen.

10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

10.1. Bericht GR Wieser wg. Verkehrsspiegel gegenüber ÖAMTC

Diskussion:

GR Wieser berichtet, dass der Verkehrsspiegel gegenüber dem ÖAMTC durch eine Verkehrstafel behindert wird und man dem bitte nachgehen solle.

zur Kenntnis genommen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10.2. Bericht GR Wieser wg. Entsorgung gelber Sack an der Brixentaler Straße

Diskussion:

GR Wieser berichtet, dass in der Brixentaler Straße beim Spar-Geschäft schon seit ca. 1 Woche gelbe Säcke stehen, die nicht entsorgt wurden. Hierauf bittet die Vorsitzende Herrn Mag. Jennewein um Überprüfung der Sachlage.

zur Kenntnis genommen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10.3. Anfrage GR Huter wg. Widmung von Bad Eisstein

Diskussion:

GR Huter erkundigt sich bezüglich der Rückwidmung von Bad Eisstein, ob es evt. neue Projekte gäbe, worauf Dr. Egerbacher verneint und erklärt, dass derzeit lediglich eine Sanierung des Bestandes stattfindet. Es gibt auch Überlegungen, welche zwar geprüft wurden, aber derzeit nicht möglich sind.

Es entsteht eine Diskussion bezüglich in Frage kommender Neuwidmungen, wobei Dr. Egerbacher erklärt, dass nach wie vor das Beherbergungsrecht besteht, welches jederzeit beantragt werden könne. Für eine Neuwidmung müsse ein konkretes Projekt vorliegen, was jedoch nicht der Fall sei.

GR Huter fragt nach, wie lange man eine Rückwidmung hinauszögern könnte, worauf Dr. Egerbacher meint, dass man dies nicht hinauszögern, sondern wenn, dann aktuell machen müsste.

Die Vorsitzende möchte nicht, dass der Gemeinde Probleme erwachsen, nur weil eine Widmung verzögert wurde oder man irgendetwas nicht zustande brachte.

Die Vorsitzende erkundigt sich zudem über den nachträglichen Baubescheid, wozu Dr. Egerbacher erklärt, dass über den Altbestand ein Feststellungsbescheid gemacht wurde, allerdings gebe es keinen Bauakt sondern lediglich eine alte Skizze über das Bad Eisstein.

Seitens der Eisstein GmbH wurde aktuell nur ein Antrag auf Sanierung des Bestandes gestellt, wobei der Verwendungszweck nicht abgeändert wurde.

Aus brandschutztechnischen Gründen muss allerdings ein offenes Stiegenhaus dazu gebaut werden, da ansonsten keine Fluchtwege vorhanden wären.

zur Kenntnis genommen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10.4. Anfrage GR Götz wg. Radweg an der Brixentaler Ache

Diskussion:

GR Götz fragt an, ob der Radweg entlang der Brixentaler Ache heuer noch entsteht und es im Jahr 2016 noch eine Subvention dafür geben würde, worauf Dr. Egerbacher mitteilt, dass dafür bereits die Ausschreibungen gemacht wurden und Angebote vorhanden sind, aber noch keine Zuschlagserteilung erfolgte. Falls das Projekt heuer nicht fertig gestellt würde, besteht lt. Stadtbaumeister Etzelstorfer auch 2016 noch Anspruch auf die Subvention.

zur Kenntnis genommen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10.5. Anfrage von StR Wiechenthaler wg. Flüchtlinge in Wörgl

Diskussion:

StR Wiechenthaler erkundigt sich aufgrund der aktuellen Flüchtlingszuwanderung wegen nötiger Maßnahmen bezüglich Mindestsicherung, Wohnungen etc.

Laut StR Wibmer kann man heute keine Zahlen für die Mindestsicherung nennen, allerdings geht er davon aus, dass das Land aufgrund des Transferbudgets mehr Informationen geben könne.

Es entsteht eine Diskussion über dieses österreichweite Problem und es stellt sich die Frage, wie man sich budgetär darauf vorbereiten soll, da in Bezug auf die Infrastruktur in sozialer und technischer Hinsicht humanitäre Pflichten wahrgenommen werden müssen.

Die Vorsitzende hält fest, dass man sich wohl Gedanken dazu machen und das Budget entsprechend gestalten müsse.

zur Kenntnis genommen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

11. Vertraulicher Teil

11.1. Antrag Subvention Stadtmarketing Wörgl GmbH

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, der Stadtmarketing Wörgl GmbH eine Subvention in Höhe von € 58.000,00 zu gewähren, wobei € 30.000,-- sogleich und € 28.000,-- im Dezember 2015 ausgezahlt werden.

Gleichzeitig wird eine Rücklagenauflösung in Höhe des angeführten Subventionsbetrages genehmigt.

geändert beschlossen

Ja 19 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0

Ende der Sitzung: 20:10 Uhr

Unterschrift Vorsitzende/r: